



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-140115/2020-36

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	6
1.1 Allgemeines zur Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth	7
1.2 COVID-19-Maßnahmen der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth.....	8
2. GESCHÄFTSORDNUNG	9
2.1 Rechtliche Grundlagen	9
2.2 Gemeindeorgane	9
2.2.1 Allgemeines	9
2.2.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	10
2.2.3 Gemeinderat	11
2.2.4 Gemeindevorstand.....	14
2.2.5 Bürgermeister	16
2.2.6 Prüfungsausschuss.....	17
2.2.7 Fachausschüsse	20
2.2.8 Entsendungen in Verbände	22
2.2.9 Entsendung von Personen.....	23
2.3 Zuständigkeitsverteilung der Kollegialorgane	23
3. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION	24
3.1 Finanzieller Status	24
3.1.1 Girokonten/Kontoschließung.....	25
3.1.2 Kontoüberziehung	25
3.1.3 Rücklagen/Sparbücher	26
3.1.4 Wertpapiere und Beteiligungen	27
3.1.5 Darlehen.....	27
3.1.6 Leasingverpflichtungen	29
3.1.7 Haftungen	29
3.2 Rechnungsquerschnitt	31
3.2.1 Laufende Gebarung	33
3.2.2 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen.....	36
3.2.3 Finanztransaktionen.....	37
3.2.4 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt	37
3.3 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	39
3.4 Gebührenhaushalte	40
4. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN	44
4.1 Anordnungs- und Kassenwesen	44
4.2 Mahnwesen	44
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	47

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ao. H.	außerordentlichen Haushalt
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes- Verfassungsgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz 2017
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
GHO 1977	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GR	Gemeinderat/Gemeinderäte
GV	Gemeindevorstand
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
o. H.	ordentlicher Haushalt
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
PA	Prüfungsausschuss
RA	Rechnungsabschluss/Rechnungsabschlüsse
StESUG	Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt
Stv.	Stellvertreter
VA	Voranschlag/Voranschläge
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Kurzfassung

Der Landesrechnungshof (LRH) führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Überprüfung der Gemeinde Sankt Oswald bei Plankenwarth mit der Schwerpunktsetzung Organe und Gebarung durch. Der Prüfzeitraum umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019; der LRH kontrollierte stellenweise auch prüfungsrelevante Sachverhalte aus den Vorjahren. Die gegenständliche Prüfung fand während der Covid-19-Pandemie statt.

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sankt Oswald aus dem Jahr 2015 fand gesetzeskonform statt. Die Gemeinde St. Oswald fertigte entgegen den gesetzlichen Bestimmungen keine Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates an. Protokollierungen von Sitzungen der Fachausschüsse waren ebenfalls nicht vorhanden, und die Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses entsprachen nicht den gemeinderechtlichen Mindestanforderungen. Weiters wurden Beschlüsse ohne entsprechenden Gegenstand in der Tagesordnung unter „Allfälliges“ gefasst und erwähnte Beilagen den Verhandlungsschriften nicht angeschlossen.

Der LRH empfiehlt, Anzahl und Tätigkeit der bestellten Fachausschüsse zu evaluieren, da bei lediglich sporadischer Tätigkeit der Fachausschüsse es zweckmäßiger ist, das betreffende Aufgabengebiet in der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zu belassen. Der Prüfungsausschuss wird angehalten einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr mit Schwerpunktsetzung zu erstellen und im Bedarfsfalle um aktuelle Prüfthemen zu erweitern. Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag ist, entgegen der bisher üblichen Praxis, in einer gesonderten Sitzung durchzuführen.

Die Mindestzahl an Sitzungen des Gemeindevorstandes wurde im Prüfzeitraum nicht erreicht. Ein entsprechender Beschluss durch dieses Organ, Sitzungen des Gemeindevorstandes nach Bedarf abzuhalten, wurde zwischenzeitig gefasst. In den Jahren 2015 und 2016 einschließlich dem Prüfzeitraum nahm der Gemeinderat keine Übertragung des ihm zustehenden Beschlussrechts durch Verordnung an den Gemeindevorstand vor. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Wirkungskreise ist zu achten.

Für den Bereich der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und den Betrieb der Müllbeseitigung empfiehlt der LRH, die Verrechnung künftig auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festzulegen. Die Gebühren haben kostendeckend zu sein und Rücklagen für eine Instandhaltung bzw. Erweiterung zu beinhalten.

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth realisierte im Prüfzeitraum den Neubau des Gemeindeamtes, der Volksschule mit Nachmittagsbetreuung und des Kindergartens. Die Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden für diese Projekte im außerordentlichen Haushalt schränkt jedoch den Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte ein.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde St. Oswald nur eingeschränkten Einfluss auf die Erhöhung der Einnahmen hat. Die laufenden Ausgaben sind vor allem seit dem Jahr 2018 eklatant höher als die laufenden Einnahmen; diese wurden durch Neuverschuldung finanziert. Ab 2018 war kein finanzieller Spielraum mehr gegeben. Die Entwicklung der Gemeindegebarung ist aufgrund der steigenden Finanzschulden im Prüfzeitraum als kritisch anzusehen. Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Oswald, einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt anzustreben und damit die Finanzschulden abzubauen.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth teilte in seiner Stellungnahme zu diesem Prüfbericht mit, dass die Gemeinde künftig sehr bemüht sein werde, sämtliche gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Weiters soll zukünftig auch ein sparsames Wirtschaften in der Gemeinde vorherrschen, um die finanzielle Situation der Gemeinde zu verbessern.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof Steiermark (LRH) führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Gebarungsprüfung der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth durch.
Politische Zuständigkeit	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist gemäß geltender Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau für Gemeinden zuständig. Die Angelegenheiten der kommunalen Infrastruktur sind der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung übertragen. Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer politischer Referent für Gemeinden und Gemeindeverbände – mit Ausnahme von Gemeindeverbänden mit überwiegend industrieller Infrastruktur sowie von Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern – und • Landeshauptmann-Stv. Anton Lang politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Infrastruktur, • für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den nicht von der Zuständigkeit des Landeshauptmannes ausgenommenen Gemeinden und deren Organe Landeshauptmann-Stv. Anton Lang und gegenüber Gemeinden und deren Organe für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer <p>zuständig.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Zuständigkeit des LRH zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Für Beteiligungen, die hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Gebarung der Gemeinden betrachtet werden, liegt die Zuständigkeit des LRH aufgrund des Art. 50 Abs. 2 Z. 3 L-VG vor.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p>
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019. Soweit erforderlich, nimmt der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth wurde in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

1.1 Allgemeines zur Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth

Gemeinde	Die Gemeinde Sankt Oswald bei Plankenwarth ist eine Gemeinde im Bezirk Graz-Umgebung und liegt westlich der Stadt Graz.
Gemeindegröße	11,75 km ²
Seehöhe (Hauptort)	550 m
Gemeindegebiet	Das Gemeindegebiet umfasst folgende zwei Ortschaften: Plankenwarth (543 Einwohner) Sankt Oswald bei Plankenwarth (725 Einwohner)
Einwohner	1.268 Einwohner, Stand 1. Jänner 2020, lt. Statistik Austria Die Bevölkerungsdichte lag im Jahr 2020 bei 108 Einwohnern je km ² .
Bevölkerungsentwicklung	Aufgrund der Bevölkerungsstatistiken der letzten fünf Jahre (2016 bis 2020) ist eine geringe Zunahme erkennbar: <ul style="list-style-type: none"> • 2016: 1.201 Einwohner • 2017: 1.207 Einwohner • 2018: 1.244 Einwohner • 2019: 1.263 Einwohner • 2020: 1.268 Einwohner <p>Die Verteilung der Altersgruppen (in %) stellt sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 20 Jahre: 18,4 % • 20 bis unter 65 Jahre: 61,4 % • 65 Jahre und älter: 20,1 % <p>Geschlechterverteilung: 51 % Frauen, 49 % Männer (Stand 1. Jänner 2019)</p>
Gemeinderat	15 Gemeinderäte, davon 10 SPÖ und 5 ÖVP (mit 22. Juli 2020)
Infrastruktur, Bildung, Kinderbetreuung, Freizeit	In der Gemeinde St. Oswald gibt es einen Ganztageskindergarten, eine Volksschule mit Nachmittagsbetreuung, einen Nahversorger, ein privates Pflegeheim, einen praktischen Arzt, ein Café sowie einen Gastronomiebetrieb.
Kooperationen	Mit der Gemeinde St. Bartholomä wird eine gemeinsame Freiwillige Feuerwehr betrieben.
Sozialhilfeverband	Graz-Umgebung

Quellen: Statistik Austria und Erhebungen der Landesstatistik Steiermark sowie Angaben der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth, aufbereitet durch den LRH

1.2 COVID-19-Maßnahmen der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth

Die Prüfung der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth durch den LRH, beginnend im 4. Quartal 2020, fand während der Covid-19-Pandemie statt. Die Maßnahmen des Bundes- und Landesgesetzgebers in Bezug auf die Eindämmung der Pandemie wirkten sich auf die Prüftätigkeit des LRH insofern aus, als die Kommunikation mit der geprüften Stelle zunächst ausschließlich mittels Telefon und E-Mail erfolgte.

Vor-Ort-Prüfungen in der Gemeinde St. Oswald wurden erstmalig mit Mitte März des Jahres 2021 durchgeführt.

Der LRH ersuchte die Gemeinde St. Oswald, die Umsetzungen in Bezug auf die Covid-19-Maßnahmen zu beschreiben bzw. ein diesbezügliches Konzept vorzulegen.

Die Gemeinde St. Oswald führte hierzu schriftlich aus:

„Ein schriftliches Konzept wurde aufgrund der Covid-19 Situation nicht entwickelt. Im Gemeindeamt werden aber die Hygienemaßnahmen (Sicherheitsabstand, laufende Desinfektion, Tragen von Mund-Nasen-Schutz der Bediensteten) eingehalten. Von Kunden bzw. Parteien dürfen die Räumlichkeiten ebenfalls nur mit Mund-Nasenschutz betreten werden. Weiters steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsbehälter zur Verfügung. Die Hygienemaßnahmen sind mit Hinweistafeln ausgeschildert. Die Vorgaben wurden mit den jeweiligen Veröffentlichungen des Bundes bzw. Landes umgesetzt.“

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde St. Oswald gemäß der schriftlichen Mitteilung sowie aus der Wahrnehmung des LRH bei den Vor-Ort-Prüfungen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von Covid-19 im Gemeindeamt setzte.

Der LRH hält fest, dass die getroffenen Maßnahmen der Gemeinde bzw. die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Covid-19 nicht Bestandteil der gegenständlichen Prüfung waren.

2. GESCHÄFTSORDNUNG

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemeinden sind, gemäß Art. 116 Abs. 1 Bundes- Verfassungsgesetz (B-VG), Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Der Landesgesetzgeber ist mit Art. 115 Abs. 2 B-VG ermächtigt, das Gemeinderecht nach den bundesverfassungsgesetzlichen Grundsätzen auszugestalten.

Die **rechtlichen Grundlagen** für Gemeinden ergeben sich neben dem B-VG aus der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 114/2020.

Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 wurde die Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Gemäß § 40 Abs. 2 VRV 2015 sind diese Bestimmungen für die steirischen Gemeinden spätestens mit 1. Jänner 2020 (Voranschläge (VA) und Rechnungsabschlüsse (RA)) umzusetzen. Die Umsetzung der VRV 2015 auf Gemeindeebene bedingte eine umfassende Novelle der GemO, die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 idF. LGBl. Nr. 118/2020 wurde gänzlich neu erlassen.

Gebärungsrelevante Rechtsgrundlagen des Prüfzeitraumes der Jahre 2017 bis 2019 sind die Gemeindehaushaltsordnung 1977 (GHO 1977), LGBl. Nr. 51/1977 idF Nr. 94/2001, die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 idF. BGBl. II Nr. 118/2007, der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012), BGBl. I Nr. 30/2013, die Haftungsobergrenze-Verordnung sowie das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (StESUG), LGBl. Nr. 78/1988 idF LGBl. Nr. 75/2019.

2.2 Gemeindeorgane

2.2.1 Allgemeines

Die Grundsätze der Organisation der Gemeinden sind in den Art. 115 bis 120 B-VG verankert. Als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft benötigen Gemeinden Organe, um rechtswirksam handeln zu können. Zur Durchführung der Gemeindeaufgaben sind, gemäß Art. 117 Abs. 1 B-VG, jedenfalls die Organe Gemeinderat (GR), Gemeindevorstand (GV) und Bürgermeister vorgesehen. § 14 GemO führt ferner die Organe Gemeindegeldkassier, Gemeindevorstandsmitglieder, Verwaltungs- und Fachausschüsse sowie Prüfungsausschuss (PA) taxativ auf.

In der Gemeinde St. Oswald waren im Prüfzeitraum 2017 bis 2019 die folgenden Organe eingerichtet:

- **GR** als allgemeiner Vertretungskörper, bestehend aus 15 Mitgliedern
- **GV** in der Zusammensetzung Bürgermeister (SPÖ), Vizebürgermeister (SPÖ) und Gemeindegassier (ÖVP)
- **Bürgermeister**, der vom GR gewählt wurde
- **PA** bestehend aus drei GR-Mitgliedern
- vier **Fachausschüsse**, jeweils mit fünf GR-Mitgliedern

2.2.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

In der konstituierenden Sitzung des GR (die gesetzlichen Bestimmungen finden sich im ersten Hauptstück, IV. Abschnitt GemO) sind die Angelobung der Mitglieder des GR, die Verteilung der Vorstandssitze auf die im GR vertretenen Wahlparteien sowie die Wahlen des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des GV zu vollziehen. Diese Sitzung ist jedenfalls öffentlich, die Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung hat die oben bezeichneten Punkte zu beinhalten.

Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des GR ist innerhalb der gesetzlichen Frist durch den im Amt befindlichen Bürgermeister durchzuführen. Diese ist mit dem Hinweis zu versehen, dass das unentschuldigte Nichterscheinen oder das unentschuldigte Entfernen vor Beendigung der GV-Wahl den Mandatsverlust zur Folge hat.

Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt dem an Jahren ältesten GR-Mitglied (Altersvorsitzender). Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister haben vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis in die Hand des Bezirkshauptmannes oder dessen Vertreters zu leisten. Ausgenommen von der Wählbarkeit in den GV sind Personen, die mit dem Bürgermeister oder den bereits gewählten GV-Mitgliedern bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder mit einer dieser Personen in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder im Verhältnis eines Wahlelternteiles oder Wahlkindes stehen.

Der Vorsitzende und alle anwesenden Mitglieder des GR sowie des GV haben die Niederschrift über die gesamte konstituierende Sitzung des GR zu unterfertigen. Diese ist mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln sicher zu verwahren.

Die konstituierende Sitzung des GR für die Periode 2015 bis 2020 fand am 20. April 2015 im Gemeindeamt St. Oswald bei Plankenwarth statt. Die Einberufung zu dieser Sitzung, der Sitzungsablauf sowie die Wahl der gesetzlich vorgesehenen Organe entsprach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Niederschrift ist von allen GR gesetzeskonform unterfertigt und gibt die Sitzung inhaltlich vollständig wieder. Die Angelobung des

Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters wurde durch den Bezirkshauptmann vorgenommen.

Der LRH stellt fest, dass die konstituierende Sitzung des GR gesetzeskonform durchgeführt wurde.

2.2.3 Gemeinderat

Der GR, der von den Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt wird, ist als allgemeiner Vertretungskörper das oberste Kollegialorgan der Gemeinde. Bei Gemeinden mit über 1.000 Einwohnern besteht der GR gemäß § 15 Abs. 1 GemO aus 15 Mitgliedern.

Dem GR kommt bei Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten eine Generalkompetenz zu, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Organ, beispielsweise der Bürgermeister oder der GV, zuständig ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung des GR sind in den §§ 50 ff. GemO geregelt. Die Rechte der Mitglieder des GR und des Bürgermeisters sind im § 34 GemO festgehalten.

Sitzungen des GR haben nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, stattzufinden. Grundsätzlich sind Sitzungen des GR öffentlich, gemäß § 59 Abs. 4 GemO sind individuelle Personal- und Abgabeangelegenheiten und alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu führenden Verwaltungsverfahrens beziehen, jedenfalls vertraulich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Öffentliche Sitzungen des GR in der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth fanden vierteljährlich unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Sitzungsplan, gemäß § 51 Abs. 2 und 3 GemO, statt. Mitglieder der Kollegialorgane nahmen in Sitzungen des GR Befangenheiten gemäß GemO von sich aus wahr.

Der LRH stellt fest, dass öffentliche Sitzungen des GR im Prüfzeitraum gesetzeskonform durchgeführt wurden.

Der in der konstituierenden Sitzung gewählte Gemeindegassier der Gemeinde St. Oswald trat mit 20. Juni 2016 zurück. In der GR-Sitzung vom 29. Juni 2016 wurden die Wahl des Gemeindegassiers sowie die Nachbesetzung eines Mitgliedes in den PA gesetzeskonform durchgeführt. Die Neuwahl des Gemeindegassiers zog die Neubesetzung des PA-Obmannes nach sich (vergleiche Kapitel 2.2.6).

Der LRH stellt fest, dass in der Sitzung des GR vom 29. Juni 2016 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Neuwahl des Gemeindegassiers durchgeführt wurde.

Der § 58 GemO regelt die Befangenheit des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kollegialorgane. Befangenheiten sind von sich aus wahrzunehmen. Befangene Mitglieder der Kollegialorgane haben für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Zur Erteilung von Auskünften kann ein befangenes Mitglied eines Kollegialorganes an der Beratung teilnehmen, hierfür ist jedoch ein Beschluss nötig. Die Abstimmung hat jedenfalls nur in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu erfolgen.

In den Verhandlungsschriften des GR im Prüfzeitraum sind die Befangenheiten der GR wohl dokumentiert, nicht in allen Fällen wurde diese für die Dauer der Beratung des Verhandlungsgegenstandes wahrgenommen. Ein Beschluss des GR, wonach ein befangenes Mitglied eines Kollegialorganes zur Erteilung von Auskünften an der Beratung teilnehmen darf, wurde nicht gefasst. Die Abstimmung des Verhandlungsgegenstandes erfolgte im Prüfzeitraum durchgehend in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes.

Der LRH stellt fest, dass die Befangenheit der GR nicht durchgehend im Prüfzeitraum für die Dauer der Beratung wahrgenommen wurde. Die Abstimmung des Verhandlungsgegenstandes erfolgte durchgehend gesetzeskonform in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass befangene Mitglieder für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen. Dies ist in der Verhandlungsschrift nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 117 Abs. 3 B-VG iVm. § 50 Abs. 1 GemO legt fest, dass Beschlüsse des GR nur in Sitzungen gefasst werden können. Über jede Sitzung des GR ist, gemäß § 60 Abs. 1 GemO, eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die den gesetzlichen Mindestanforderungen, geregelt im § 60 Abs. 1 Zif. 1 bis 8 GemO, zu entsprechen hat.

Nicht öffentliche Sitzungen des GR sind jedenfalls vertraulich. Gemäß § 59 Abs. 4 GemO sind individuelle Personal- und Abgabeangelegenheiten und alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu führenden Verwaltungsverfahrens beziehen, wie beispielsweise Bauverfahren, in nicht öffentlichen Sitzungen zu behandeln.

Die Gemeinde St. Oswald hat dem LRH keine Verhandlungsschriften von nicht öffentlichen Sitzungen vorgelegt. Auf Nachfrage durch den LRH führte die Gemeinde St. Oswald mittels Stellungnahme hierzu schriftlich aus:

„Gesammelte Protokolle von nicht öffentlichen- bzw. vertraulichen Tagesordnungspunkten in den Gemeinderatssitzungen sind nicht vorhanden. In den jeweiligen Akten (Personalakten, Bauakten, u. ä.) sind Vermerke hinterlegt, wann und „was“ beschlossen wurde.“

Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde keine Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Sitzungen verfasst wurden. Der Zweck der Protokollierung ist die tatsächengetreue Darstellung des Verhandlungsverlaufes. Das Nichtabfassen von Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Sitzungen stellt zwar einen Missstand dar, die diesbezüglichen Beschlüsse sind jedoch gültig. Das Protokoll ist nach Genehmigung des GR und Unterfertigung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Personen als Urkunde zu betrachten.

Mitgliedern des GR steht außerdem das Recht zu, in Verhandlungsschriften von nicht öffentlichen Sitzungen, gemäß § 60 Abs. 5 GemO, innerhalb von acht Tagen vor der nächsten Sitzung während der Amtsstunden unter Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit im Gemeindeamt einzusehen. Gemäß § 60 Abs. 8 GemO sind Verhandlungsschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen überdies eigens zu archivieren.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, unverzüglich einen gesetzeskonformen Zustand in Bezug auf die Verhandlungsschriften von nicht öffentlichen Sitzungen herzustellen. Über jede Sitzung des GR ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die den gesetzlichen Bestimmungen des § 60 GemO zu entsprechen hat.

In der Sitzung des GR vom 18. Oktober 2017 wurde ein neues GR-Mitglied angelobt. Dieser GR ist namentlich weder als an- noch abwesendes Mitglied in fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen des GR im Jahr 2018 angeführt. Die Durchsicht der Verhandlungsschriften durch den LRH ergab, dass sich dieser GR nachweislich an drei der fünf GR-Sitzungen mit Wortmeldungen beteiligte.

Der LRH stellt fest, dass die Ordnungsvorschriften des § 60 Abs. 1 GemO nicht erfüllt und somit die diesbezüglichen Verhandlungsschriften unvollständig sind.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, vor Unterfertigung der Verhandlungsschrift eine inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit vorzunehmen.

2.2.4 Gemeindevorstand

Der GV in Gemeinden bis 3.000 Einwohner besteht aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und dem Gemeindegassier. Die im GR vertretenen Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im GV. Der Bürgermeister ist auf den Anteil der GV-Sitze jener Wahlpartei anzurechnen, von der er vorgeschlagen wurde.

Der Wirkungskreis des GV ist im § 44 GemO geregelt.

Sitzungen des GV sind nicht öffentlich und haben mindestens einmal monatlich stattzufinden. Abweichend von dieser Regelung besteht die Möglichkeit, Sitzungen des GV nach Bedarf abzuhalten, wenn der Vorstand dies mit einstimmigem Beschluss festlegt.

Im Prüfzeitraum fanden in der Gemeinde St. Oswald, wie untenstehend dargestellt, Sitzungen des GV statt:

	2017	2018	2019
Sitzungen des GV im Prüfzeitraum	8	8	4
Beschluss des GV, Sitzungen nach Bedarf durchzuführen	✘	✘	✘

Quelle: Verhandlungsschriften des GV im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den LRH

Nach Durchsicht der Verhandlungsschriften von Sitzungen des GV stellte der LRH fest, dass die gesetzliche Mindestanzahl an Sitzungen des GV in keinem Jahr des Prüfzeitraumes eingehalten wurde. Ein einstimmiger Beschluss des GV, wonach Sitzungen desselben nach Bedarf durchgeführt werden, wurde in den Jahren 2015 und 2016 einschließlich des Prüfzeitraums nicht gefasst.

Der LRH empfiehlt dem GV, wenn seine Sitzungen in abweichendem Rhythmus zu monatlichen Sitzungen abgehalten werden sollen, hierfür jedenfalls einen einstimmigen Beschluss des GV herbeizuführen. Gesetzeskonform sind ansonsten jedenfalls monatlich Sitzungen des GV durchzuführen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

Mittlerweile wurde bereits ein einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss gefasst, dass Sitzungen des Gemeindevorstandes künftig nach Bedarf abgehalten werden. Weiters werden die Vorgaben der Stmk. Gemeindeordnung, eingehalten.

Bei der Durchsicht der Verhandlungsschriften stellte der LRH Folgendes fest:

- In der Sitzung des GV vom 8. März 2017 wurde laut Verhandlungsschrift mit Beschluss zur Abschreibung von Gebührenforderungen auf eine Beilage verwiesen, die der Verhandlungsschrift nicht beiliegt. Zudem wurde dieser Beschluss des GV unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gefasst.
- In der Sitzung vom 19. April 2018 wurde die Vergabe der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Kindergarten, Nachmittagsbetreuung und Gemeindeamt durch den GV, ermächtigt durch den GR mit Beschluss vom 20. März 2018, beschlossen (vergleiche Kapitel 2.3). Laut Verhandlungsschrift wird auf eine Beilage verwiesen, die der Verhandlungsschrift ebenso nicht beiliegt.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, künftig darauf zu achten, dass den Verhandlungsschriften die erforderlichen Beilagen beigelegt werden.

Die Nachschau in den Verhandlungsschriften des GV ergab weiters, dass in den Sitzungen vom 25. Jänner 2018, 20. November 2018 und 7. Dezember 2018 Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gefasst wurden.

Die gesetzlichen Regelungen über die Geschäftsführung des GR gelten mit Ausnahme des § 54 Abs. 4 und 5 GemO sinngemäß auch für den GV und sämtliche Ausschüsse. Somit sind die Bestimmungen über die Tagesordnung (§ 54 GemO) sowie über die Beschlussfassung (§ 56 GemO) auch für den GV maßgeblich. Gemäß § 54 Abs. 3 GemO können Beschlüsse nur über Verhandlungsgegenstände, die in der Tagesordnung aufscheinen oder die im Wege eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden, gefasst werden. Tagesordnungspunkte bedürfen zudem eines gewissen Ausmaßes an Präzisierung, um unter anderem eine entsprechende Vorbereitung der Mitglieder des betreffenden Kollegialorgans zu ermöglichen.

Der LRH stellt fest, dass die unter „Allfälliges“ gefassten Beschlüsse die genannten Kriterien nicht erfüllen. Vielmehr sind derartige Beschlüsse gemäß § 58a GemO mit Nichtigkeit bedroht.

Der LRH empfiehlt, Beschlüsse ausschließlich unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu fassen.

Eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins hat die Einberufung der Mitglieder des GV durch schriftliche Verständigung zu erfolgen. Die Verständigung kann auf jede technisch mögliche Weise übermittelt werden, wenn das einzelne GR-Mitglied damit einverstanden ist.

Bei der stichprobenhaften Durchsicht der Einberufungen zu Sitzungen des GV stellte der LRH fest, dass diese nicht vollständig in der Gemeinde aufliegen. Schriftliche Verständigungen zu Sitzungen des GV wurden dem LRH nicht vorgelegt. Die Einhaltung der gesetzeskonformen Frist konnte durch den LRH daher nicht überprüft werden. Laut § 51 Abs. 3 GemO gilt eine Verletzung von Form und Frist als geheilt, und löst somit keine Sanktion gemäß § 58a Z. 1 und 2 GemO aus, wenn das betreffende Mitglied zu Beginn der Sitzung erscheint.

Eine Einverständniserklärung der GR bzw. der Mitglieder des GV in Bezug auf die Verständigung wurde dem LRH ebenfalls nicht vorgelegt. Der Bürgermeister teilte dem LRH mit, dass die Verständigung zu den Sitzungen des GV durch ihn per E-Mail erfolgte, die Sendeberichte wurden nicht gespeichert.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Oswald, eine Einverständniserklärung der GR (des GV) in Bezug auf die Weise der Verständigung einzuholen. Die Einberufung und Verständigung (Sendebestätigung) zu Sitzungen des GV sind in der Gemeinde auch aus Kontrollzwecken evident zu halten.

2.2.5 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist als monokratisches Gemeindeorgan gemäß § 45 Abs. 2 GemO für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zuständig, außerdem obliegt ihm die Besorgung des übertragenen Wirkungsbereiches. Er ist hierbei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

Der Bürgermeister ist der Vorstand des Gemeindeamtes und der Vorgesetzte der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden. Unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Gemeindeorgane leitet und beaufsichtigt er die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Gemäß § 64 Abs. 2 GemO kann er sich, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, bei bestimmten Gruppen von Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen der Vollziehung durch Bedienstete der Gemeinde vertreten lassen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Vereinfachung der Verwaltung gelegen ist. Die Durchführung der Beschlüsse des GR, des GV und der Verwaltungsausschüsse darf jedoch nicht übertragen werden.

Der Bürgermeister legte dem GR im gesamten Prüfzeitraum, jeweils in der letzten Sitzung des Jahres des GR für das nächste Kalenderjahr, einen Sitzungsplan zur Beschlussfassung vor, der gesetzeskonform beschlossen und kundgemacht wurde. In den Jahren 2018 und 2019 wurden jeweils zwei GR-Sitzungen in Abweichung des Sitzungsplanes eingeschoben. Zu allen Sitzungen des GR wurde im Prüfzeitraum fristgerecht einberufen.

Der Bürgermeister bzw. sein Stv. setzt die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende kann zu Beginn der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern oder auch absetzen. Bei einer öffentlichen GR-Sitzung ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten sowie jedenfalls zweimal jährlich in jedem Kalenderjahr der Gegenstand „Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

In GR-Sitzungen können nur Gegenstände behandelt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Eine Ausnahme bilden gemäß § 54 Abs. 3 GemO Dringlichkeitsanträge, diese können nur dann behandelt werden, wenn der GR seine Zustimmung gibt.

Der LRH stellt fest, dass dem § 54 GemO nur teilweise entsprochen wurde.

Jede im GR vertretene Wahlpartei bildet eine Gemeinderatsfraktion (Fraktion). Dem Bürgermeister ist von jeder Fraktion ein Fraktionsvorsitzender und dessen Stv. bekanntzugeben. Den Fraktionsvorsitzenden ist mit Kundmachung der Auflage des VA und des RA eine Ausfertigung samt Beilagen der Entwurfes von VA und RA zuzuleiten.

Der LRH stellt fest, dass der Entwurf von VA und RA an die Fraktionsvorsitzenden im Prüfzeitraum lt. Verhandlungsschrift erging. Die Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden erfolgte lt. Verhandlungsschrift nicht, erst im Rahmen des Wechsels des Gemeindegassiers in der Sitzung des GR vom 29. Juni 2016 erfolgte erstmals eine namentliche Benennung eines Fraktionsvorsitzenden.

Der LRH empfiehlt den Fraktionen, dem Bürgermeister den jeweiligen Vorsitzenden (Fraktionsvorsitzenden) bekannt zu geben und dies auch in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren.

Jeder Fraktion im GR kommt außerdem ein Schriftführer zu. Gemäß § 53 Abs. 2 GemO kann die Schriftführertätigkeit an einen Gemeindebediensteten delegiert werden, wenn die Mehrheit der Schriftführer dies verlangt. In diesem Fall muss der Bürgermeister einen Gemeindebediensteten mit dieser Tätigkeit betrauen. Die Unterfertigung der Verhandlungsschrift durch den Bürgermeister und die Schriftführer bleibt dadurch unberührt. **Der LRH stellt fest, dass der GR für jede vertretene Wahlpartei einen Schriftführer wählte.**

2.2.6 Prüfungsausschuss

Die konstituierende Sitzung des PA fand am 6. Juli 2015 im Gemeindeamt St. Oswald bei Plankenwarth statt. Ordnungsgemäß wurde ein Obmann, der von der stimmenschwächsten Wahlpartei gestellt wird, ein Obmann-Stv. und ein Schriftführer

gewählt. Für die Ausschussmitglieder wurden für den Verhinderungsfall in gleich großer Anzahl Ersatzmitglieder gewählt.

Der LRH stellt fest, dass zur konstituierenden Sitzung des PA ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde.

Mit der gesetzlichen Grundlage des § 86 GemO ist der PA mit einer umfassenden Prüfkompetenz ausgestattet. Zu den Aufgaben des PA gehört die Kontrolle der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Führung der Gemeindegebarung, der Einnahmen, der Ausgaben und des Gemeindevermögens.

Der LRH stellt fest, dass der PA seine umfassende Prüfkompetenz begrenzt erfüllte; bis Ende 2018 führte der PA regelmäßig nur Kassa- und Belegprüfungen durch. Im Jahr 2019 wurden auch andere Bereiche wie beispielsweise budgetwirksame Vorstandsbeschlüsse, Ausgaben der Gemeinde für Inserate und Kostenüberschreitungen bei der Errichtung des neuen Gemeindeamtes überprüft.

Der LRH empfiehlt dem PA, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr mit Schwerpunktsetzung zu erstellen. Im Bedarfsfalle ist dieser Prüfplan um aktuelle Prüfthemen zu erweitern.

Überprüfungen des PA sind, gemäß § 86 Abs. 3 GemO, mindestens vierteljährlich und bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers vorzunehmen. Ferner hat der PA den RA der Gemeinde innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA in einer gesonderten fünften Sitzung zu prüfen.

Der LRH stellt fest, dass der PA im Prüfzeitraum vierteljährliche Kontrollen durchführte. Die Überprüfung des RA auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA durch den PA wurde nicht in einer gesonderten fünften Sitzung abgehalten.

Der LRH empfiehlt, die Prüfung des RA durch den PA in einer gesonderten fünften Sitzung durchzuführen.

Der LRH weist darauf hin, dass, um eine ordnungsgemäße Prüftätigkeit zu gewährleisten, dem PA über Ersuchen durch den GR auch eine ihm nicht angehörende sachverständige Personen fallweise mit beratender Stimme beigegeben werden kann. Der § 86a Abs. 5 GemO ermöglicht den Mitgliedern des PA außerdem, jährlich an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung – nach Maßgabe der angebotenen Seminare und Lehrgänge – teilzunehmen. Der GR kann per Beschluss für Mitglieder des PA, die an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, die anfallenden Kosten oder einen

etwaigen entgangenen Verdienst erstatten bzw. es kann auch ein bestimmter Pauschalbetrag gewährt werden.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum von Mitgliedern des PA keine fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, dass die Mitglieder des PA aufgrund der Wichtigkeit dieses Organs die Möglichkeit von fachspezifischen Fortbildungen wahrnehmen.

Der Prüfzeitraum des LRH erstreckte sich auf die Jahre 2017 bis 2019. Die stichprobenhafte Überprüfung der Verhandlungsschriften ergab, dass vor dem Jahr 2017 ein Wechsel des PA-Obmannes vorgenommen wurde. Der LRH erweiterte den Prüfzeitraum daher in Bezug auf diesen Wechsel.

Der Wechsel des PA-Obmannes fußte auf der Mandatsniederlegung des bei der konstituierenden Sitzung des GR gewählten Gemeindegassiers. Es erfolgte eine Kassaprüfung durch den PA. In der darauffolgenden Sitzung des PA kam es zur Neuwahl des Obmannes.

Der LRH stellt fest, dass eine Prüfung des PA, die bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers, gemäß § 86 Abs. 3 GemO, vorzunehmen ist, ordnungsgemäß durchgeführt wurde (vergleiche Kapitel 2.2.3).

Der § 86 Abs. 5 GemO normiert, dass angefertigte Sitzungsprotokolle über die Kontrollergebnisse der Prüfungen des PA dem GR ohne unnötigen Aufschub vorzulegen sind.

Der LRH stellt fest, dass der überwiegende Teil der an den LRH übermittelten „Sitzungsprotokolle“ Schreiben an den GR darstellen, die eine Kurzfassung der Prüfung des PA beinhaltet. Diesen Schreiben fehlen wesentliche Mindestanforderungen des § 60 Abs. 1 Z. 1 bis 8 GemO und stellen daher keine gesetzeskonformen Verhandlungsschriften dar.

Beispielsweise waren Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der Ausschussmitglieder und Ersatzausschussmitglieder, der Beginn und die Beendigung der Sitzung und die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht enthalten.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass der PA über jede Sitzung eine Verhandlungsschrift aufnimmt, die im Sinne der Nachvollziehbarkeit seiner Tätigkeit analog zu den Mindestanforderungen des § 60 GemO ausgestaltet ist.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

Die künftigen Sitzungen des Prüfungsausschusses werden nach den Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung abgehalten und auch die Verhandlungsschriften entsprechend angepasst.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung gemäß zweitem Hauptstück, III. Abschnitt GemO gelten sinngemäß auch für den PA.

2.2.7 Fachausschüsse

Der GR kann gemäß § 14 GemO nach dem Verhältniswahlrecht Verwaltungsausschüsse bzw. Fachausschüsse einrichten. Der GR St. Oswald bei Plankenwarth legte gesetzeskonform am 22. Juni 2015, in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung, die folgenden vier Fachausschüsse mit jeweils fünf Mitgliedern fest:

- Weg- und Straßenbauausschuss
- Volksschulausschuss
- Raumordnungs- und Gemeindeentwicklungsausschuss
- Budgetausschuss

Jeder vom GR eingesetzte Fachausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Obmann, Obmann-Stv. und Schriftführer), die nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Für den Fall einer Verhinderung sind für Ausschussmitglieder Ersatzmänner zu wählen.

Die Rechte der Mitglieder eines Ausschusses entsprechen gemäß § 34 Abs. 3 GemO den im § 34 Abs. 1 lit. a bis e GemO aufgezählten Rechten der GR-Mitglieder.

Die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder sind spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung vom GR festzulegen. Auf einstimmigen Beschluss des GR kann die Wahl in die Ausschüsse durch Erheben der Hand durchgeführt werden. Für die Wahl in einen Ausschuss mittels Stimmzettel und für die Niederschrift sind die Bestimmungen der §§ 22, 24 und 25 Abs. 1 GemO sinngemäß anzuwenden.

Der LRH stellt fest, dass die Zahl der Ausschüsse und Ausschussmitglieder, nach einstimmigem Beschluss des GR, durch Erheben der Hand durchgeführt wurde. Der Wirkungsbereich der Ausschüsse, der ebenfalls im § 28 GemO geregelt ist, wurde nicht festgelegt.

Der LRH empfiehlt dem GR, neben der Zahl der Ausschüsse und der Zahl der Ausschussmitglieder auch die Wirkungsbereiche der Ausschüsse gesetzeskonform spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen.

Die Gemeinde St. Oswald wurde mehrmals ersucht, die Protokolle der Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse an den LRH zu übermitteln. Die Gemeinde ist dem insofern nachgekommen, als die Niederschriften der konstituierenden Sitzungen aller vier Fachausschüsse übermittelt wurden. Auf Nachfrage durch den LRH wurden drei Einladungen zu Sitzungen der Fachausschüsse im Prüfzeitraum, wie untenstehend dargestellt, übermittelt:

	2017	2018	2019
Weg- und Straßenbauausschuss	0	0	0
Volksschulausschuss	0	0	0
Raumordnungs- und Gemeindeentwicklungsausschuss	0	1	1
Budgetausschuss	1	0	0

Quelle: Einberufungen zu Fachausschusssitzungen im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den LRH

Gemäß § 50 Abs. 1 GemO fassen Kollegialorgane ihre Beschlüsse in Sitzungen. Der § 60 GemO normiert, dass über jede Sitzung eines Fachausschusses eine Verhandlungsschrift aufzunehmen ist. Den Fachausschüssen obliegt gemäß § 49 Abs. 3 GemO die Vorberatung und Antragstellung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten.

Eingerichtete Fachausschüsse ersetzen in diesen Bereichen die Zuständigkeit des GV. Nach der Beratung obliegt es dem jeweiligen Fachausschuss, für die Beschlussfassung durch den GR einen Antrag zu stellen.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde St. Oswald im Prüfzeitraum keine Verhandlungsschriften der vier Fachausschüsse übermittelte.

Der LRH empfiehlt dem GR, die Anzahl und Tätigkeit der bestellten Fachausschüsse zu evaluieren. Im Falle keiner oder lediglich sporadischer Tätigkeiten der Fachausschüsse ist die Festlegung der betreffenden Ausschüsse unzweckmäßiger als das Verbleiben der betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des GV. Jedenfalls sind gesetzeskonform Verhandlungsschriften von Sitzungen der Fachausschüsse anzufertigen, die den Mindestanforderungen des § 60 GemO entsprechen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

Die Fachausschüsse werden Verhandlungsschriften über künftige Sitzungen vorlegen.

Das StESUG regelt im § 10 den Gemeindeumweltausschuss. In jeder Gemeinde ist zur Erreichung der im § 1 angeführten Ziele im eigenen Wirkungsbereich vom GR aus seiner Mitte ein Umweltausschuss einzurichten. Dieser Ausschuss hat von allen wesentlichen örtlichen Umweltangelegenheiten dem GR zu berichten und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, seine Zusammensetzung ergibt sich aus dem § 28 GemO.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde im Prüfzeitraum keinen Umweltausschuss einrichtete.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Oswald, gemäß den gesetzlichen Regelungen des StESUG einen Umweltausschuss einzurichten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

Ein Umweltausschuss wurden mit Beginn der Gemeinderatsperiode 2020 eingerichtet. In der Vergangenheit wurden Angelegenheiten des Umweltausschusses meistens im Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand behandelt (Errichtung Photovoltaikanlage, Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, usw.).

2.2.8 Entsendungen in Verbände

Gemäß diverser Landesgesetze sind Gemeindevertreter in Institutionen wie beispielsweise Verbände zu entsenden.

Die Entsendung von Gemeinderäten wurde von der Gemeinde St Oswald durchgeführt. Die Gemeindevertreter wurden per Beschluss gewählt und in die folgenden Institutionen entsandt:

- Wasserverband Steinberg
- Wasserverband Weizberg-Jaritzberg
- Abwasserverband Nördliches Liebochtal
- Abwasserverband Gratwein-Straßengel
- Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung
- Sozialhilfeverband Graz-Umgebung
- Sozial- und Gesundheitsverein Mobile Pflege GU Nord
- Tourismusregionalverband Graz-Umgebung

2.2.9 Entsendung von Personen

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft. Daher war durch die Gemeinde St. Oswald ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Dieser muss nicht zwingend ein Bediensteter der Gemeinde sein, diese Funktion kann auch ausgelagert werden.

Die Hauptaufgabe für den Datenschutzbeauftragten besteht darin, den Bürgermeister und die Bediensteten hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO zu beraten und die Einhaltung dieser zu überwachen. Weiters fungiert der Datenschutzbeauftragte als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde.

Der LRH stellt fest, dass der GR in der Sitzung des GR vom 15. Mai 2018 einen Datenschutzbeauftragten mit Beschluss benannte und diese Funktion ausgelagerte.

2.3 Zuständigkeitsverteilung der Kollegialorgane

Die Wirkungskreise der Gemeindeorgane sind in den §§ 43 bis 45 GemO geregelt. Die zum Wirkungskreis des GR gehörenden Angelegenheiten können, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung dem GV übertragen werden (Übertragungsverordnung).

Der LRH stellt fest, dass der GR in den Jahren 2015 und 2016 einschließlich des Prüfzeitraums keine Übertragung des ihm zustehenden Beschlussrechtes durch Verordnung an den GV vornahm.

Bei der Durchsicht der von der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth übermittelten Verhandlungsschriften über Sitzungen des GR und des GV stellte der LRH fest, dass die Beschlüsse nicht durchgehend durch das zuständige Organ gefasst wurden.

Hinsichtlich der Vergabe der Beschaffung der Einrichtungsgegenstände von Kindergarten, Nachmittagsbetreuung und Gemeindeamt wäre aufgrund der Höhe der Auftragswerte ein Beschluss des zuständigen Organes GR notwendig gewesen (vergleiche Kapitel 2.2.4).

In der Sitzung des GR vom 28. Mai 2019 wurde die Auflösung eines Girokontos der Gemeinde bei einem Bankinstitut beschlossen, gemäß § 82 Abs. 2 GemO wäre hierfür ein Beschluss des GV erforderlich gewesen.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, auf die Einhaltung der gesetzlichen Wirkungskreise zu achten.

3. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Laut dem ÖStP 2012 sind, gemäß Art. 12, die Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Gemeinden haben ihren jeweiligen VA und RA inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Die Gemeinde St. Oswald betreibt eine Homepage, eine Veröffentlichung des VA bzw. RA erfolgte jedoch nicht.

Der LRH stellt fest, dass die Publizitätsvorschriften des ÖStP 2012 zum Prüfzeitpunkt nicht eingehalten wurden.

Der LRH empfiehlt, die Einhaltung der Publizitätsvorschriften gemäß ÖStP 2012 insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung des VA bzw. des RA sicherzustellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

Die Zugangsdaten für die Veröffentlichung des Voranschlags 2021 und des Rechnungsabschlusses 2020 wurden bereits beantragt. Sobald die Veröffentlichung techn. für uns möglich ist, werden diese Daten auf der Homepage der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth veröffentlicht.

3.1 Finanzieller Status

Die finanzielle Lage der Gemeinde St. Oswald ist anhand der Nachweise zum RA des Prüfzeitraumes untenstehend dargestellt:

Finanzieller Status per 31.12.	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	Veränderung 2017-2019 [€]
Saldo aller Kassenbestände	-59.936,37	29.095,52	715.254,36	775.190,73
Rücklagen	2.755,29	7.961,51	38.481,73	35.726,44
Beteiligungen	726,73	726,73	726,73	0,00
Leasingverpflichtungen (lt. RA)	-292.763,53	-280.878,67	-266.355,05	26.408,48
Finanzschulden aus Darlehen	-147.300,03	-2.472.628,53	-3.550.440,85	-3.403.140,82
gesamt	-496.517,91	-2.715.723,44	-3.062.333,08	-2.565.815,17
Haftungen	904.346,12	775.291,35	617.321,95	287.024,17

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Die Finanzkraft der Gemeinde verringerte sich im Prüfzeitraum der Jahre 2017 bis 2019 um € 2,57 Mio. Die Finanzschulden aus Darlehen stiegen von € 0,15 Mio. um € 3,40 Mio. auf € 3,55 Mio. Die Rücklagen stiegen in diesem Zeitraum um € 0,04 Mio. bzw. der Kassenbestand um € 0,78 Mio. Die Gemeinde verfügt somit über geringe finanzielle Reserven.

Anhand der von dem kontoführenden Bankinstitut eingeforderten Bankbestätigungen wurde festgestellt, dass ein Sparbuch der Gemeinde St. Oswald mit der Bezeichnung „Sozialer Härtefonds“ in der Höhe von € 1.088,25 im Gemeinderechnungswesen nicht ausgewiesen war.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Oswald, gesetzeskonform alle Konten bzw. Sparbücher im RA darzustellen.

3.1.1 Girokonten/Kontoschließung

Die Gemeinde St. Oswald verfügte über je ein Girokonto bei zwei Bankinstituten. Mit 30. Juni 2019 wurde eines dieser Konten aufgelöst (vergleiche Kapitel 2.3). Der Saldo des RA zum 31. Dezember 2019 wurde vom kontoführenden Bankinstitut bestätigt. Es wurde zudem eine Kassa geführt, die im RA 2019 einen Barbestand von € 825,90 ausweist. Nebenkassen werden lt. Auskunft der Gemeinde St. Oswald nicht geführt.

Kassenabschluss	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]
Anzahl erfasster Bankkonten	2	2	1 ¹
Gesamtsaldo	-59.936,37	29.095,52	715.254,36

Quelle: Kassenabschlüsse in den RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

¹ Mit GR-Beschluss vom 28. Mai 2019 erfolgte die Auflösung des Kontos.

Der hohe Kassenbestand 2019 ist auf die Überweisung eines Darlehens in diesem Jahr zurückzuführen, die Weiterleitung erfolgte im darauffolgenden Jahr.

Für die Girokonten waren der Bürgermeister, in seiner Vertretung der Vizebürgermeister und der Gemeindegassier zeichnungsberechtigt, eine Vertretung durch Bedienstete der Gemeinde mittels Dienstverfügung erfolgte nicht.

Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der Verfügung von Konten dem § 47 GHO 1977 entsprochen wurde.

3.1.2 Kontoüberziehung

Eine Überziehung der Gemeindegkonten ist, gemäß § 76 Abs. 2 lit. b GemO, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben gesetzlich vorgesehen. Die Gemeinde kann iVm.

§ 82 GemO insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen VA überziehen, die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten ist mit dem VA zu beschließen.

Der GR St. Oswald beschloss im Prüfzeitraum die Höhe des Betrags der Kontoüberziehung mit der Beschlussfassung des VA. Im Prüfzeitraum erfolgte jeweils zum Stichtag 31. Dezember keine Überziehung des gesetzlichen Sechstels.

Der LRH stellt fest, dass die „Kontoüberziehung“ im Prüfzeitraum jeweils zum Stichtag 31. Dezember gesetzeskonform erfolgte.

3.1.3 Rücklagen/Sparbücher

Entsprechend gemeinderechlicher Vorgaben sind, um das Gemeindeeigentum zu erhalten, Rücklagen zu bilden. Für Vermögen, das der Wertminderung unterliegt, sind aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs- und Instandhaltungsrücklagen und für Vermögen, das wegen wachsenden Bedarfes erweitert werden muss, auch Erweiterungsrücklagen anzusammeln.

Die jährliche Höhe der Rücklage hat die voraussichtlichen Ersatz-, Instandhaltungs- sowie Erweiterungskosten zu beinhalten.

Rücklagenbestände haben im Bedarfsfalle verfügbar zu sein und sind zinsenbringend und sicher anzulegen. Die veranschlagten Zuführungen an die Rücklagen haben möglichst laufend, spätestens mit Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen. Zinsen aus der Anlage von Rücklagen sind diesen zuzuführen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Zif. 3 VRV 1997 ist der Nachweis über den Rücklagenstand dem RA anzuschließen. Die Entwicklung der Rücklagen der Gemeinde St. Oswald im Prüfzeitraum sind untenstehend dargestellt:

Rücklagen	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]
Stand zu Beginn des Finanzjahres	2.788,63	2.755,29	7.961,51
Zugang	1.398,11	5.871,81	31.386,58
Abgang	1.431,45	665,59	866,36
Stand am Ende des Finanzjahres	2.755,29	7.961,51	38.481,73

Quelle: Nachweis des Rücklagenstandes der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Der RA 2019 weist eine Rücklage für die Abwasserentsorgung in der Höhe von € 31.385,08 aus, zusätzlich hat die Gemeinde sieben Sparbücher betreffend Kauttionen

für gemeindeeigene Mietobjekte (Wohnhäuser und Geschäftseinrichtungen) unter dem Nachweis für Rücklagen angeführt.

Die Veranlagung dieser Kautionsgelder erfolgte auf Sparbüchern in einem Bankschließfach. Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister waren jeweils gemeinsam mit dem Gemeindegassier bei den Sparbüchern Verfügungsberechtigt.

Der LRH stellt fest, dass die ausgewiesenen Stände der Kautionssparbücher betreffend Wohnhäuser und Geschäftseinrichtungen im RA mit Stichtag 31. Dezember 2019 mit den durch die Bankinstitute bestätigten Salden übereinstimmen.

Der LRH stellt weiters fest, dass die Rücklage für die Abwasserentsorgung nur buchhalterisch gebildet wurde und keine sichere und zinsenbringende Veranlagung erfolgte. Darüber hinaus bildete die Gemeinde St. Oswald keine weiteren Rücklagen zur Erhaltung des Gemeindeeigentums.

Der LRH empfiehlt, bei der Bildung und Verwaltung von Rücklagen gesetzeskonform vorzugehen.

3.1.4 Wertpapiere und Beteiligungen

Im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen der Gemeinde St. Oswald sind im Prüfzeitraum die Geschäftsanteile (Beteiligung) einer der kontoführenden Banken ausgewiesen.

Wertpapiere und Beteiligungen lt. RA	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]
Geschäftsanteile Bank	726,73	726,73	726,73

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

3.1.5 Darlehen

Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand sind die Darlehensschulden im Prüfzeitraum wie untenstehend dargestellt:

Schuldenstand/Entwicklung	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]
Schulden Anfangsstand	165.475,03	147.300,03	2.472.628,53
Zugang (Schuldenaufnahme)	0,00	2.508.751,20	1.291.248,80
Tilgung	18.175,00	183.422,70	213.436,48
Schulden Endstand	147.300,03	2.472.628,53	3.550.440,85

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Im RA 2019 der Gemeinde St. Oswald sind im Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes zwölf Darlehen ausgewiesen. Die aushaftende Restschuld per 31. Dezember 2019 mit der Summe von € 3.550.440,85 setzt sich aus elf Darlehen gegenüber einem Kreditinstitut und einem Darlehen gegenüber dem Land Steiermark (Wohnbaudarlehen) zusammen.

	Lfd. Nr./Ansatz	Laufzeit	Schuldenstand per 31.12.2019 [€]
1	29/1 853100	2018 - 2049	247.567,87
2	29/2 010000	2018 – 2049	692.497,56
3	29/3 853100	2018 – 2049	163.314,01
4	29/5 211300	2018 – 2049	544.476,22
5	30/1 853100	2019 – 2042	48.059,15
6	30/2 010000	2019 – 2042	134.431,20
7	30/3 853100	2019 – 2042	31.703,36
8	30/5 211300	2019 – 2042	105.696,53
9	18/1 853000	2003 – 2024	87.422,35
10	13/1 811000	1998 – 2023	17.482,00
11	29/4 240000	2018 – 2049	1.237.550,84
12	30/4 240000	2019 – 2042	240.239,76
	Gesamt		3.550.440,85

Quelle: RA 2019, aufbereitet durch den LRH

Die Bestätigung des Saldos des Wohnbaudarlehens gegenüber dem Land Steiermark wurde mittels Schreiben des Landes Steiermark für die jährlichen Zahlungen der Darlehensraten an die Gemeinde durch den LRH verifiziert. Die Überprüfung der restlichen Darlehen erfolgte anhand von Bestätigungen des kontoführenden Institutes.

Der LRH stellt fest, dass die ausgewiesenen Salden im RA 2019 im Nachweis über die Darlehensschulden der Gemeinde St. Oswald mit den durch das Bankinstitut übermittelten Salden bzw. dem Schreiben des Landes Steiermark übereinstimmen.

3.1.6 Leasingverpflichtungen

Die Gemeinde St. Oswald schloss über den Neubau einer Arztordination am 6. Februar 1998 einen Leasingvertrag ab, dieser ist in den Nachweisen über Leasing im Prüfzeitraum ausgewiesen. Dieser Vertrag besteht nicht mit der in den RA im Prüfzeitraum angeführten Leasinggesellschaft, sondern mit einem anderen Leasinginstitut.

Der LRH empfiehlt, den Leasinggeber im RA richtigzustellen.

Der im RA 2019 unter Nachweis über Leasing der Gemeinde St. Oswald aushaftende Leasingrest wurde dem LRH durch das kontoführende Institut bestätigt.

	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]
Leasingrest Jahresanfang	305.320,08	292.763,53	280.878,67
Leasing Zugang	--	--	--
Leasing Abgang	12.556,55	11.884,86	14.523,62
Leasingrest Jahresende	292.763,53	280.878,67	266.355,05

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt die Übereinstimmung des im Nachweis über Leasing ausgewiesenen Saldos im RA 2019 mit dem durch das Leasinginstitut übermittelten Saldo fest.

3.1.7 Haftungen

Der Nachweis über Haftungen ist gemäß § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV 1997 iVm. § 82 Abs. 2 Z. 8 GHO 1977 dem RA anzuschließen. Die Haftungen der Gemeinde St. Oswald stellten sich im Prüfzeitraum wie untenstehend dar:

Haftungsstand/Entwicklung	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]
Haftungen Anfangsstand	1.399.245,47	904.346,12	775.291,35
Haftungen Zugang	--	125.000,00	40.000,00
Haftungen Abgang	494.899,35	254.054,77	197.969,40
Haftungen Endstand	904.346,12	775.291,35	617.321,95

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Die Gemeinde St. Oswald wies mit dem Nachweis der Haftungen im RA 2019 die folgenden Bürgschaften bzw. Haftungen mit Haftungsresten zu Jahresende aus:

	Haftung lt. RA 2019	Zweck	Laufzeit in Jahren	aushaftend per 31.12.2019 [€]
1	Abwasserverband Nördliches Liebochtal	Kanalbau, BA 12	1997 - 2021	1.482,80
2	Abwasserverband Nördliches Liebochtal	Kanalbau, BA 17	1998 - 2022	11.008,30
3	Abwasserverband Nördliches Liebochtal	Kanalbau, BA 18	1999 - 2023	28.781,62
4	Abwasserverband Nördliches Liebochtal	Kanalbau, BA 28	2002 - 2026	16.366,17
5	Abwasserverband Nördliches Liebochtal	BA 37	2008 - 2032	71.911,42
6	Abwasserverband Nördliches Liebochtal	BA 41	2011 - 2036	165.297,44
7	Abwasserverband Nördliches Liebochtal	Bürgschaftsübernahme	2016 - 2022	11.000,00
8	Abwasserverband Nördliches Liebochtal	BA 104	2020 - 2045	65.000,00
9	Wasserverband Weizberg-Jaritzberg	Hochbehälter Staberhansl	2018 - 2038	91.104,52
10	Wasserverband Steinberg	BA 03	2002 - 2031	2.929,78
11	Rüsthausverein	Rüsthaus	2008 - 2028	152.439,90
	Summe			617.321,95

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Die Gemeinde St. Oswald ist Verbandsmitglied in den in der Tabelle angeführten Abwasser- bzw. Wasserverbänden. Die im RA ausgewiesenen Haftungen für Darlehen entsprechen dem aliquoten Teil der Beitragsanteile der Gemeinde an dem jeweiligen Verband. Der ausgewiesene Haftungsstand wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Schreiben durch den LRH verifiziert.

Die Mitgliedschaft im Rüsthausverein geht auf den gemeinsamen Betrieb der freiwilligen Feuerwehr mit der Gemeinde St. Bartholomä zurück.

Der LRH stellt fest, dass der Nachweis über den Stand der Haftungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben erstellt wurde.

3.2 Rechnungsquerschnitt

Gemäß § 17 Abs. 2 VRV 1997 ist ein Rechnungsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben dem jeweiligen RA voranzustellen, welcher den unionsrechtlichen und finanzstatistischen Vorgaben zur Gliederungssystematik der Bestimmungen des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen entspricht.

Die finanzielle Entwicklung der Gemeinde St. Oswald im Prüfzeitraum ist anhand der Gebarungsergebnisse nach der Gliederung des Rechnungsquerschnittes untenstehend dargestellt:

Querschnittsrechnung	RA 2017 [€]	RA 2018 [€]	RA 2019 [€]
laufende Einnahmen	1.763.000,55	1.874.425,97	1.961.869,83
laufende Ausgaben	1.757.531,10	4.139.536,46	2.521.793,00
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	5.469,45	-2.265.110,49	-559.923,17
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	215.358,34	258.029,88	289.370,38
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	285.243,71	265.902,94	107.931,91
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-69.885,37	-7.873,06	181.438,47
Einnahmen aus Finanztransaktionen	2.713,38	2.545.644,70	1.315.618,62
Ausgaben aus Finanztransaktionen	20.855,04	225.522,42	268.326,52
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-18.141,66	2.320.122,28	1.047.292,10
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. H.³ und ao. H.⁴ und ohne Abwicklungen	-82.557,58	47.138,73	668.807,40

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH
³ ordentlicher Haushalt, ⁴ außerordentlicher Haushalt

Die Analyse des Querschnitts zeigt, dass vor allem im Jahr 2018, aber auch im Jahr 2019 die laufenden Ausgaben signifikant höher waren als die laufenden Einnahmen. Diese Ausgaben betrafen überwiegend Projekte, wie den Neubau des Gemeindeamtes, der Volksschule mit Nachmittagsbetreuung und des Kindergartens. Die hohen Einnahmen aus Finanztransaktionen in den Jahren 2018 und 2019 resultieren überwiegend aus der Aufnahme von Finanzschulden (Darlehen).

Nur im Jahr 2017 konnte ein geringfügiges positives Ergebnis der laufenden Gebarung erreicht werden. Es lag in diesem Jahr „öffentliches Sparen“ vor.

Für die Bewertung von potenziellen Finanzierungslücken bzw. erforderlichen Fremdfinanzierungen für einen Haushaltsausgleich bereinigte der LRH das Jahresergebnis (Saldo 4) um Tilgungen für Finanzschulden und neu aufgenommene Finanzschulden.

Das bereinigte Jahresergebnis ist untenstehend dargestellt:

Querschnittsrechnung	RA 2017 [€]	RA 2018 [€]	RA 2019 [€]
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. H. und ao. H. und ohne Abwicklungen	-82.557,58	47.138,73	668.807,40
abzüglich neu aufgenommene Finanzschulden	--	-2.508.751,20	-1.291.248,80
zuzüglich Tilgungen für Finanzschulden	18.175,00	183.422,70	213.436,48
bereinigtes Jahresergebnis	-64.382,58	-2.278.189,77	-409.004,92

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Das bereinigte Jahresergebnis wies im Prüfzeitraum durchgehend einen negativen Saldo aus. Die Betrachtung über den Prüfzeitraum zeigt, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinde ab dem Jahr 2018 deutlich verschlechterte. Die Umsetzung von Projekten im ao. H. mit den dafür neu aufgenommenen Finanzschulden ergeben dieses Bild.

Der LRH stellt fest, dass neu aufgenommene Finanzschulden zur Finanzierung von Projekten im ao. H. verwendet wurden. Die Tilgung dieser Finanzschulden schränkt jedoch den Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte ein.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Oswald, zur Erzielung ausgeglichener Haushalte bzw. zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

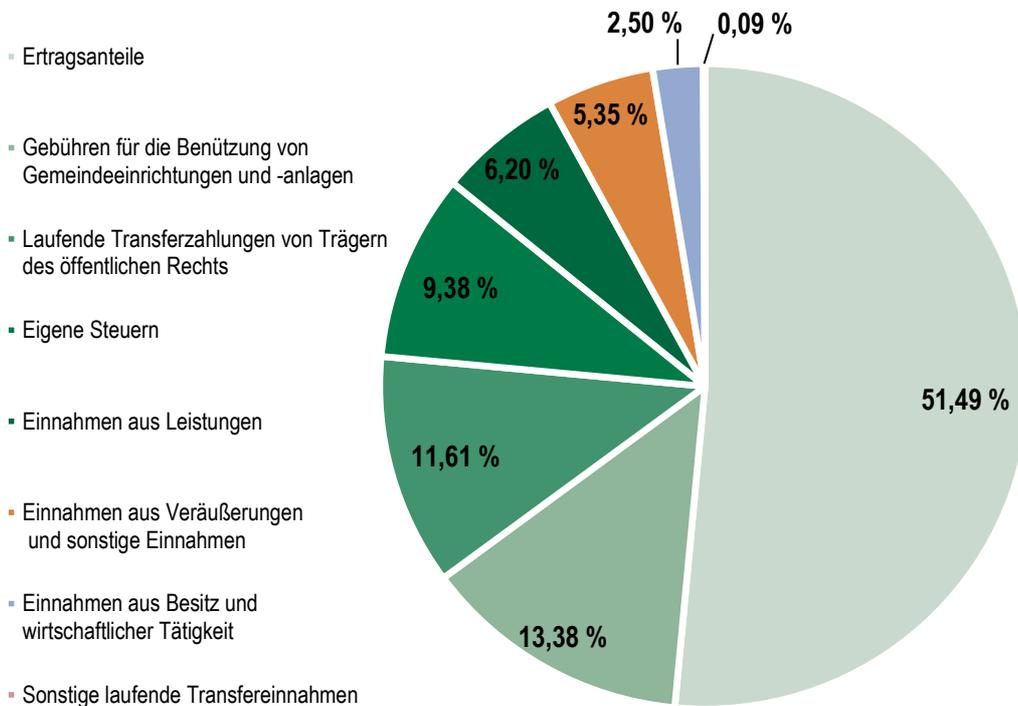
Allgemein wird mitgeteilt, dass die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth künftig weiterhin sehr bemüht sein wird, sämtliche gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Weiters soll zukünftig auch ein sparsames Wirtschaften in der Gemeinde vorherrschen um die finanzielle Situation der Gemeinde zu verbessern.

3.2.1 Laufende Gebarung

Durchschnittliche laufende Einnahmen

Die durchschnittlichen laufenden Einnahmen der Gemeinde St. Oswald stellten sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Durchschnittliche Einnahmen der laufenden Gebarung



Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Der höchste Anteil an den laufenden Einnahmen ergibt sich im Prüfzeitraum aus den Ertragsanteilen mit durchschnittlich 51,49 %. Ertragsanteile ergeben sich nach einem festgesetzten Verteilungsschlüssel im Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Gemeinde St. Oswald hat keinen direkten Einfluss auf diese Einnahmenkomponente.

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen umfassen mit durchschnittlich 13,38 % Gebühren aus der Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung.

Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts beinhalten mit 11,61 % vorwiegend Transferzahlungen des Landes Steiermark für die Volksschule, Ersätze für Personalleistungen und Beiträge sowie sonstige Finanzausweisungen aus dem FAG.

Die Einnahmen aus eigenen Steuern setzten sich überwiegend aus der Einhebung von Grund- und Kommunalsteuer sowie Interessentenbeiträgen aus Kanalisationsbeiträgen und der Bauabgabe zusammen.

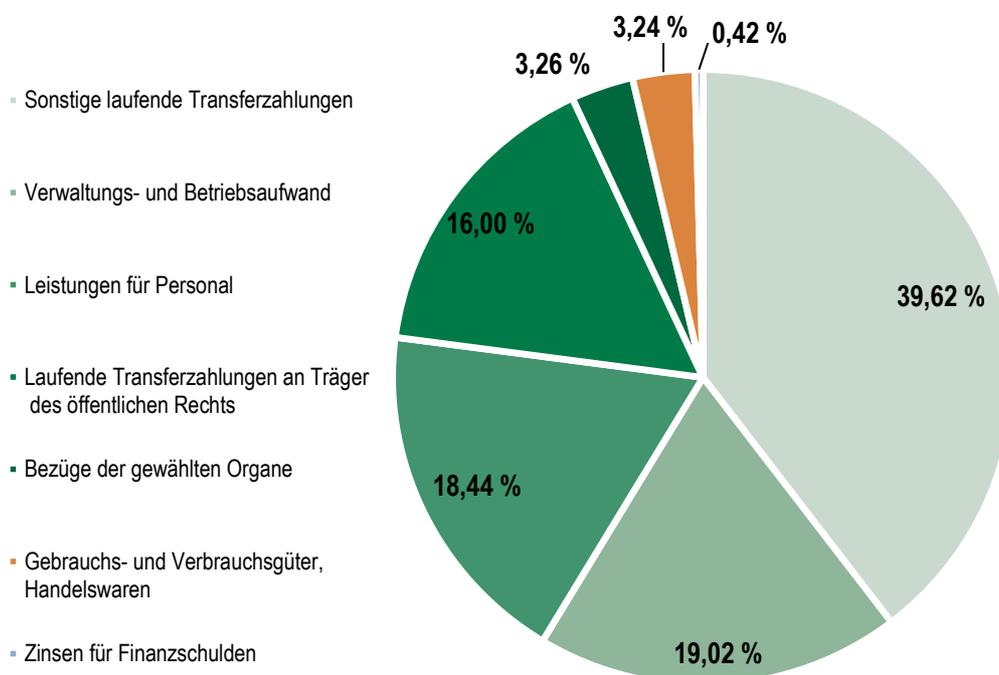
Die Gemeinde St. Oswald konnte weiters Einnahmen aus Leistungen (6,20 %), Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen (5,35 %), Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (2,50 %) sowie sonstige laufende Transfer-einnahmen (0,09 %) verbuchen. Es gab keine Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde.

Bei Betrachtung der laufenden Einnahmen wird ersichtlich, dass die Gemeinde nur eingeschränkten Einfluss auf die Erhöhung der Einnahmen hat. Die größte Einnahmequelle, die Ertragsanteile, sind durch die Gemeinde nicht beeinflussbar. Überschüsse bei den Gebührenhaushalten sind einer Rücklage zuzuführen. Auf die Kommunal- und Grundsteuer kann die Gemeinde nur bedingt Einfluss nehmen.

Durchschnittliche laufende Ausgaben

Die durchschnittlichen laufenden Ausgaben der Gemeinde St. Oswald stellten sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Durchschnittliche Ausgaben der laufenden Gebarung



Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Sonstige laufende Transferzahlungen machen mit 39,62 % den höchsten Anteil der durchschnittlichen laufenden Ausgaben aus. Es handelt sich dabei um Zahlungen, die beginnend mit dem Jahr 2018 größtenteils den Neubau des Gemeindeamtes, der Volksschule mit Nachmittagsbetreuung sowie des Kindergartens betrafen. Die Gemeinde St. Oswald hat mit Beschluss des GR vom 8. Februar 2017 eine GmbH des Bundes mit der Durchführung dieser Planungs- und Bauleistungen beauftragt. Außerdem wurden Transferzahlungen an private Organisationen und private Haushalte durchgeführt.

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand stellt mit 19,02 % die zweithöchste Ausgabenposition im Prüfzeitraum dar. In dieser Position sind Ausgaben für Energie, Post- und Telekommunikationsdienste, Beratungsleistungen, Zinsen und Geldverkehrsspesen, Versicherungen, Miet- und Pachtzinse, öffentliche Abgaben ohne Gebühren gemäß FAG, Mitgliedsbeiträge an Institutionen sowie sonstige Ausgaben ausgewiesen. Im Prüfzeitraum stiegen die Ausgaben im Jahr 2018 um 8,19 % und im Jahr 2019 um 8,95 % im Vergleich zu den Vorjahren. Die höchsten durchschnittlichen Ausgaben entstanden für Entgelte für sonstige Leistungen, Mietzinse, Kostenbeiträge für Leistungen sowie für die Instandhaltung von Straßenbauten.

Mit durchschnittlich 18,44 % stellen auch die Leistungen für Personal eine wesentliche Ausgabenposition dar. Die Gruppen „2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit 61,34 % und „0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ mit 29,52 % machten davon im Prüfzeitraum die höchsten Kosten aus.

Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts machten im Prüfzeitraum durchschnittlich 16 % aller laufenden Ausgaben aus. Dabei handelte es sich überwiegend um Zahlungen der gesetzlich verpflichtend zu entrichtenden Sozialhilfeumlage nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz idGF. Weitere Ausgaben betrafen die Ausgaben an die Abwasserbeseitigung, die Pflegesicherung und laufende Transferzahlungen an das Land (Landesumlage).

Die Gemeinde St. Oswald verzeichnete im Prüfzeitraum weitere Ausgaben für Bezüge der gewählten Organe (3,26 %), Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren (3,24 %) und Zinsen für Finanzschulden (0,42 %).

Zusammenfassend ist aus dem Ergebnis der laufenden Gebarung der Gemeinde St. Oswald ersichtlich, dass die laufenden Ausgaben vor allem seit dem Jahr 2018 eklatant höher sind als die laufenden Einnahmen und durch Neuverschuldung finanziert wurden.

3.2.2 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Im Prüfzeitraum ergaben sich Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen aus Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts. Diese setzen sich vor allem aus Bedarfszuweisungen des Landes und Zuschüssen des Bundes, nicht behobenen Jagdpachten sowie im Jahr 2019 aus sonstigen Kapitaltransfereinnahmen zusammen.

Die Gemeinde St. Oswald erhielt vom Land Steiermark bzw. vom Bund im Prüfzeitraum Kapitaltransferzahlungen in der folgenden Höhe:

Kapitaltransferzahlungen	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]
Land Steiermark – Bedarfszuweisungen	212.575,00	232.959,40	220.059,40
Bund – Zuschuss		22.287,14	60.492,00

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Den überwiegenden Teil der Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark erhielt die Gemeinde St. Oswald in den Jahren 2018 und 2019 für den Neubau des Gemeindeamtes, der Volksschule mit Nachmittagsbetreuung und des Kindergartens. Im Finanzjahr 2017 wurde außerdem eine Gemeindestraße mittels Bedarfszuweisung bezuschusst.

Zuschüsse des Bundes betrafen im Jahr 2018 überwiegend die angeführten Infrastrukturmaßnahmen. Für die Umsetzung von Ökostrom und Photovoltaikmaßnahmen wurde im Finanzjahr 2019 an die Gemeinde ein Zuschuss gewährt.

Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen bilden die Investitionstätigkeit und den Vermögensaufbau ab. Die Gemeinde St. Oswald vollzog im Prüfzeitraum Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie sonstige Kapitaltransferzahlungen.

Die umfangreichsten Ausgaben davon fielen im Prüfzeitraum für den Neubau als Infrastrukturmaßnahme an. Im Jahr 2018 stellten die Amts- und Betriebsausstattungen im Neubau die höchsten Ausgabepositionen dar. Zudem erfolgten sonstige Kapitaltransfers in geringerem Umfang.

3.2.3 Finanztransaktionen

Die Finanztransaktionen umfassen Einnahmen aus der Aufnahme von Finanzschulden, Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und der Gemeinde sowie Entnahmen aus Rücklagen. Ausgabenseitig sind bei den Finanztransaktionen Rückzahlungen von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts, Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und der Gemeinde, Rückzahlungen von Finanzschulden bei anderen sowie Zuführungen an Rücklagen angeführt.

Die Gemeinde St. Oswald weist im RA des Jahres 2017 einen negativen Saldo und somit eine Verringerung der Schulden aus. Die Aufnahme von Finanzschulden in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund des Neubaus des Gemeindeamtes, der Nachmittagsbetreuung und des Kindergartens erhöhte den Schuldenstand.

3.2.4 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt

Neben der Analyse des Rechnungsquerschnittes bewertete der LRH die finanzielle Lage der Gemeinde anhand von Haushaltskennzahlen. Hierfür wurden die Quote öffentliches Sparen, die Eigenfinanzierungsquote und die Quote freie Finanzspitze herangezogen.

Die Haushaltskennzahlen der Gemeinde St. Oswald im Prüfzeitraum sind untenstehend dargestellt:

Haushaltskennzahl	2017	2018	2019
Quote öffentliches Sparen	0,31 %	-54,72 %	-22,20 %
Eigenfinanzierungsquote	96,85 %	48,41 %	85,61 %
Quote freie Finanzspitze	-0,72 %	-130,63 %	-39,42 %

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Quote öffentliches Sparen

Die Ertragskraft einer Gemeinde wird durch die öffentliche Sparquote gemessen. Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der laufenden Gebarung zu den laufenden Ausgaben wieder. Je höher dieser Wert ist, desto mehr Mittel stehen für die Finanzierung der Ausgaben zur Verfügung. Ein negativer Wert weist auf einen sofortigen Konsolidierungsbedarf hin.

Im Jahr 2017 konnte ein geringer Überhang aus der laufenden Gebarung und somit eine positive öffentliche Sparquote erreicht werden. In den Folgejahren des Prüfzeitraumes wurde eine negative Sparquote aufgrund der einmaligen Ausgaben für die Infrastrukturprojekte im außerordentlichen Haushalt erzielt. Diese Ausgaben wurden mit Neuaufnahmen von Finanzschulden bedeckt.

Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote gibt das Ausmaß der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung zu den Eigenmitteln (laufende Einnahmen und Einnahmen aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen) der Gemeinde an. Ein Wert über 100 % weist darauf hin, dass ein Rücklagenaufbau bzw. eine Schuldentilgung mit Eigenmitteln zu finanzieren ist. Hingegen bedeutet ein Wert unter 100 %, dass die Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung durch Rücklagenauflösung bzw. eine Neuverschuldung zu bedecken sind.

Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde St. Oswald lag im gesamten Prüfzeitraum unter 100 %. Die signifikante Verschlechterung der Eigenfinanzierungsquote im Jahr 2018 geht auf die außerordentlich hohen Investitionen in Infrastrukturprojekte zurück. Die Gemeinde musste daher für die Finanzierung ihrer Projekte neue Finanzschulden aufnehmen.

Quote freie Finanzspitze

Die Höhe des finanziellen Spielraums für neue Projekte und Investitionen inklusive allfälliger Folgekosten und bestehender Tilgungsverpflichtungen wird mit der Quote freie Finanzspitze angegeben.

Die Gemeinde St. Oswald weist durchgehend im Prüfzeitraum eine negative Quote der freien Finanzspitze auf. Dieser im Jahr 2018 eklatant negative Wert konnte reduziert werden. Die Entwicklung der Quote freie Finanzspitze zeigt, dass die Finanzierung der Projekte nur durch neue Finanzschulden möglich war.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass auch aus der Quote öffentliches Sparen, der Eigenfinanzierungsquote und der Quote freie Finanzspitze erkennbar ist, dass ab 2018 kein finanzieller Spielraum mehr gegeben war. Die Entwicklung der Gemeindegebarung ist aufgrund der steigenden Finanzschulden im Prüfzeitraum als kritisch anzusehen.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt anzustreben und damit die Finanzschulden abzubauen.

3.3 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Festlegung eines kommunalen Leistungsbereiches als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ ist materiell, organisatorisch und rechentechnisch abgegrenzt. Eine solche institutionelle Einrichtung der Gemeinde hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie wird mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt (lt. Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen),
- sie verfügt über eine vollständige Rechnungsführung und
- sie besitzt weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung der Hauptfunktion.

Gemeinden haben für eine institutionelle Einrichtung einen Anlagennachweis sowie, gemäß § 16 Abs. 1 VRV 1997, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in dem als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligungen und Wertpapiere,
- Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen

und als Passiva zumindest die Finanzschulden und die Rücklagen darzustellen sind.

Gemäß gemeinderechtlicher Bestimmungen ist für einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ein Beschluss des GR herbeizuführen, zudem ist eine Betriebsleitung zu benennen und verpflichtend eine Satzung (Betriebsstatut) zu beschließen. Diese haben Regelungen betreffend

- den Zweck des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit,
- Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeorgane und des Betriebsleiters,
- die operativen Befugnisse des Betriebsleiters sowie
- Vorgaben des anzustrebenden Kostendeckungsgrades

zu enthalten.

Die Gemeinde St. Oswald wies im RA 2019 im Ansatz „8 – Dienstleistungen“ im Abschnitt 85 folgende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus:

Unterabschnitt	Bezeichnung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Einrichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

Quelle: RA 2019, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde St. Oswald dem LRH für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit keinen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorlegte.

Der LRH empfiehlt, die Führung eines Anlagennachweises bzw. Vermögens- und Schuldennachweises je Einrichtung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit entsprechend der Vorgaben der VRV 1997 und GHO 1977 sicherzustellen.

In der Sitzung vom 2. November 2005 wurde die Satzung für die Einrichtung und Führung der Abfallbeseitigung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im GR beschlossen. Wenn der Bürgermeister aufgrund des Beschlusses des GR die Funktion des Betriebsleiters ausübt, obliegen ihm die gemäß § 45 GemO zugewiesenen Aufgaben, die sich auf den Betrieb und die Leitung des marktbestimmten Betriebes beziehen.

Mit Beschluss des GR in der Sitzung vom 10. März 2003 wurde die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit festgelegt. Als Betriebsleiter wurde gemäß Beschluss der Bürgermeister namhaft gemacht.

Der LRH stellt fest, dass betreffend Betriebssatzung und Betriebsleitung der GemO entsprochen wird.

3.4 Gebührenhaushalte

Für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen heben die Gemeinden auf Grund eines GR-Beschlusses Gebühren ein. Die Einnahmen aus Gebühren für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung sind grundsätzlich kostendeckend festzusetzen. Die Gebühr setzt sich aus der Bereitstellung der Einrichtungen und Anlagen und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen (Benützungsgebühr) zusammen. Für die Festsetzung eines Anschluss- und Benützungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. Der Jahresertrag dieser Gebühren darf das doppelte

Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen (doppeltes Äquivalenzprinzip).

Den Abgabepflichtigen kann somit eine über die Anlastung der vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang steht (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur Bildung von Rücklagen für die Sanierung und Erweiterung). Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren heranzuziehen.

Zur Erzielung einer kostendeckenden Gebühr ist eine Gebührenkalkulation voranzustellen, um die Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage festzustellen. Mithilfe einer Gebührenkalkulation ist die Gebührengestaltung rasch und einfach nachvollziehbar.

Nach Angaben des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald erfolgten keine Gebührenkalkulationen. Die zu verrechnende Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung ist für den LRH daher nicht nachvollziehbar.

Der LRH empfiehlt, hinkünftig Gebühren auf Basis von entsprechenden Kostenkalkulationen festzulegen. Diese haben kostendeckend zu sein und sollten Rücklagen für eine Instandhaltung bzw. Ausweitung beinhalten.

Mit der Novelle der GemO LGBl. Nr. 125/2012 aus dem Jahr 2012 können Gemeinden durch Beschluss des GR eine Wertsicherung von Benützungsgebühren für Kanal, Wasser und Abfall unter Zugrundelegung des aktuellen Verbraucherpreisindex vorsehen. Diese gesetzliche Möglichkeit wurde lt. Aussage der Gemeinde St. Oswald nicht in Anspruch genommen.

Wasserversorgung (Unterabschnitt 810)

Zur Wasserversorgung bedient sich die Gemeinde St. Oswald zweier Wasserverbände. Die Gemeinde ist, neben der Marktgemeinde Hitzendorf und der Marktgemeinde Thal, Verbandsmitglied im Wasserverband Steinberg.

St. Oswald bei Plankenwarth ist außerdem Mitglied im Wasserverband Weizberg-Jaritzberg, gemeinsam mit den Gemeinden Stiwoll und Sankt Bartholomä.

Beide Wasserverbände dienen der Herstellung und Erhaltung der Trinkwasserversorgung, der Errichtung, des Betriebs und der Erhaltung von Wasserversorgungsanlagen. Die Verrechnung der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Weizberg-Jaritzberg wird von der Gemeinde St. Oswald durchgeführt. In der Sitzung des GR vom 13. Dezember 2017 wurde mit Beschluss die Wasserverbrauchsgebühr von € 1,55 auf € 1,60 pro m³ sowie am 13. Dezember 2018 von € 1,60 auf € 1,70 des Wasserverbandes Weizberg-Jaritzberg erhöht. Nach Angaben des Bürgermeisters dienen die Erhöhungen der Wasserverbrauchsgebühr einerseits der Angleichung an die Gebühr des Wasserverbandes Steinberg sowie andererseits zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes.

Die Analyse der Einnahmen und Ausgaben am Ansatz 810 „Wasserversorgung“ sind untenstehend dargestellt:

810 Wasserversorgung	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]
Einnahmen o. H.	54.600,02	48.327,47	47.217,81
Ausgaben o. H.	66.738,26	69.180,91	73.799,72
Ergebnis	-12.138,24	-20.853,44	-26.581,91

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass bisher durchgehend negative Ergebnisse ausgewiesen wurden.

Abwasserbeseitigung (Unterabschnitt 811)

Zum Zwecke der Abwasserbeseitigung war die Gemeinde St. Oswald Verbandsmitglied in zwei Abwasserverbänden. Der Abwasserverband Nördliches Liebochtal betreibt eine Kläranlage, weitere Mitglieder sind die Marktgemeinde Hitzendorf sowie die Gemeinden St. Bartholomä und Stiwoll.

Ferner war die Gemeinde St. Oswald Verbandsmitglied im Abwasserverband Gratwein-Straßengel. Dieser Verband wurde mit 21. Dezember 2018 mittels Bescheid aufgelöst.

Die Analyse der Einnahmen und Ausgaben am Ansatz 811 „Abwasserbeseitigung“ sind untenstehend dargestellt:

811 Abwasserbeseitigung	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]
Einnahmen o. H.	162.726,35	127.835,58	153.610,46
Ausgaben o. H.	206.075,09	165.178,71	148.609,28
...davon Abwasserverband	200.950,44	158.822,49	112.695,04
davon Zuführung an Rücklagen	--	--	31.385,08
Ergebnis	-43.348,74	-37.343,13	5.001,18

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Verbandsmitgliedern entsprechend der in der Satzung festgelegten Beitragsanteile zu tragen.

Der LRH stellt fest, dass nur im Jahr 2019 Kostendeckung erzielt wurde und gemäß gesetzlicher Vorgabe eine Rücklage gebildet wurde (vergleiche Kapitel 3.1.3).

Betriebe der Müllbeseitigung (Unterabschnitt 852)

Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde St. Oswald des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung. Die Gemeinde St. Oswald betreibt ein Abfallsammelzentrum, die Entsorgung sowie Verwertung werden durch berechnete private Entsorgungsunternehmen durchgeführt.

Die Teilgebarung wird seitens der Gemeinde als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Die Einnahmen und Ausgaben am Ansatz sind untenstehend dargestellt:

852 Betriebe der Müllbeseitigung	2017 in [€]	2018 in [€]	2019 in [€]
Einnahmen o. H.	106.508,51	108.593,25	107.124,67
Ausgaben o. H.	110.948,65	111.402,88	112.480,00
Ergebnis	-4.440,14	-2.809,63	-5.355,33

Quelle: RA der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass in den RA im Prüfzeitraum geringe Kostenunterdeckungen ausgewiesen sind.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und den Betrieb der Müllbeseitigung im Prüfzeitraum beinahe durchwegs negative Ergebnisse erzielt wurden. Dies ergibt sich aus fehlenden kostendeckenden und werterhaltenden Kalkulationen für die vorzuschreibenden Gebühren.

Der LRH wiederholt die Empfehlung, für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und den Betrieb der Müllbeseitigung die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festzulegen. Die Gebühren haben kostendeckend zu sein und sollten Rücklagen für eine Instandhaltung bzw. Erweiterung beinhalten.

4. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN

4.1 Anordnungs- und Kassenwesen

Für die Anordnung von Zahlungen ist gemäß gemeinderechtlicher Bestimmungen der Bürgermeister zuständig, im Vertretungsfalle bzw. bei Befangenheit des Bürgermeisters hat der Vizebürgermeister Zahlungen anzuordnen. Der Bürgermeister kann sich zur Anordnung von Zahlungen, gemäß § 64 Abs. 2 GemO, mittels schriftlicher Ermächtigung (Dienstverfügung) durch Bedienstete der Gemeinde vertreten lassen. Eine diesbezügliche Ermächtigung lag im Prüfzeitraum nicht vor.

Von der Anordnung ist die Durchführung von Zahlungen, diese obliegt gemäß § 85 Abs. 1 GemO dem Gemeindegassier, strikt getrennt. Der Gemeindegassier kann sich mittels schriftlicher Dienstverfügung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers zur Ausübung seines Amtes Gemeindebediensteter bedienen. Im Prüfzeitraum wurden Bedienstete für die Erledigung der Kassen- und die Buchführung mittels Dienstverfügung ermächtigt.

In der Gemeinde St. Oswald erfolgten Anordnungen durch den Bürgermeister bzw. im Vertretungsfall durch den Vizebürgermeister. Die Kassen- und Buchführung wurde durch Bedienstete der Gemeinde wahrgenommen.

Die stichprobenweise Überprüfung der Belege ergab, dass Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Prüfzeitraum gemäß § 25 GHO vorlagen.

4.2 Mahnwesen

Gemäß Bundesabgabenordnung (BAO) sind, wenn eine vorgeschriebene Abgabenschuld nicht fristgerecht entrichtet wird, Einbringungsmaßnahmen zu setzen. Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 227 BAO einzumahnen. Für Landes- und Gemeindeabgaben ist eine Mahngebühr von 0,5 % des eingemahnten Betrages, mindestens jedoch € 3,- und höchstens € 30,-, festzusetzen. Für Abgaben, die nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag entrichtet werden, tritt der Tatbestand der Säumnis gemäß § 217 BAO ein, hierfür ist somit ein Säumniszuschlag zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Betrages und ist, wenn der Betrag von fünf Euro nicht erreicht wird, nicht festzusetzen. Ist die Einbringung der Abgabe durch Aufschieben nicht gefährdet, besteht die Möglichkeit der Stundung sowie die Entrichtung in Raten.

Laut Auskunft der Gemeinde St. Oswald werden „Vorschreibungen für Gemeindeabgaben vierteljährlich erstellt. Alle anderen Vorschreibungen (Kindergarten und weitere) werden monatlich erstellt. Etwa vier bis fünf Wochen nach der jeweiligen Fälligkeit werden Zahlungserinnerungen, nach Ablauf dieser Fälligkeiten Mahnungen verschickt. Sollten diese zu keinem positiven Ergebnis führen, wird versucht, mit den Abgabepflichtigen entsprechende Gespräche zu führen und eventuell eine Akontozahlung zu vereinbaren. Sollte keine dieser Maßnahmen zu einem positiven Ergebnis führen, wird ein entsprechender Rückstandsausweis ausgestellt und zum Vollzug an eine Gläubigerschutzvereinigung weitergeleitet.“

Der LRH weist darauf hin, dass im Rahmen der Hoheitsverwaltung eine Beauftragung von Gläubigerschutzvereinigungen nicht zulässig ist. Vollstreckungsmaßnahmen sind demnach grundsätzlich von der Gemeinde St. Oswald selbst einzuleiten.

Bei der stichprobenhaften Durchsicht des Mahnwesens der Gemeinde wurde festgestellt, dass Mahngebühren und Säumniszuschläge verrechnet wurden.

Die Entwicklung der Rückstände jeweils zum 31. Dezember stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Forderungen	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]
lt. Rückstandsliste	20.463,98		
lt. Forderungsliste		21.644,75	26.869,35

Quelle: Rückstandsliste bzw. Forderungslisten der Jahre 2017 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Die Gemeinde St. Oswald wechselte im Prüfzeitraum den EDV-Anbieter, daher ergibt sich in der oben angeführten Tabelle eine gesonderte Darstellung für die Jahre 2017 bzw. 2018 und 2019.

Der LRH stellt fest, dass sich aus den vorgelegten Daten der Gemeinde ein Aufbau an Forderungen ableiten lässt. Bei Rückständen mit einem älteren Fälligkeitsdatum wurden Eintreibungsmaßnahmen gesetzt bzw. bei Uneinbringlichkeit nach der Genehmigung im GV erfolgte die Ausbuchung der offenen Forderung.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 11. Mai 2021 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Gemeinde St. Oswald:

Bürgermeister Andreas Staude

Amtsleiterin Andrea Ramsauer

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesh

Mag. Elisabeth Freidorfer

Mag. Christian Linhart, MPA

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Überprüfung der Gemeinde Sankt Oswald bei Plankenwarth mit der Schwerpunktsetzung Organe und Gebarung durch. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere oder spätere Zeiträume Bezug.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

COVID-19-Maßnahmen der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth [Kapitel 1.2]

- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde St. Oswald gemäß der schriftlichen Mitteilung sowie aus der Wahrnehmung des LRH bei den Vor-Ort-Prüfungen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von Covid-19 im Gemeindeamt setzte.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates [Kapitel 2.2.2]

- Der LRH stellt fest, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderates (GR) gesetzeskonform durchgeführt wurde.

Gemeinderat [Kapitel 2.2.3]

- Öffentliche Sitzungen des GR im Prüfzeitraum fanden gesetzeskonform statt.
- In der Sitzung des GR vom 29. Juni 2016 wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Neuwahl des Gemeindegassiers durchgeführt.
- Der LRH stellt fest, dass die Befangenheit der GR im Prüfzeitraum für die Dauer der Beratung nicht durchgehend wahrgenommen wurde. Die Abstimmung des Verhandlungsgegenstandes erfolgte hingegen durchgehend gesetzeskonform in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes.

➤ Empfehlung 1

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass befangene Mitglieder für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen. Dies ist in der Verhandlungsschrift nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde keine Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Sitzungen verfasst wurden. Das Nichtabfassen von Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Sitzungen stellt zwar einen Missstand dar, die diesbezüglichen Beschlüsse sind jedoch gültig. Das Protokoll ist nach Genehmigung

des GR und Unterfertigung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Personen als Urkunde zu betrachten.

➤ **Empfehlung 2:**

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, unverzüglich einen gesetzeskonformen Zustand in Bezug auf die Verhandlungsschriften von nicht öffentlichen Sitzungen herzustellen.

- Der LRH stellt fest, dass die Ordnungsvorschriften des § 60 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO) nicht erfüllt und somit die diesbezüglichen Verhandlungsschriften unvollständig sind.

➤ **Empfehlung 3:**

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, vor Unterfertigung der Verhandlungsschrift eine inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit vorzunehmen.

Gemeindevorstand [2.2.4]

- Nach Durchsicht der Verhandlungsschriften von Sitzungen des Gemeindevorstandes (GV) stellte der LRH fest, dass die gesetzliche Mindestanzahl an Sitzungen in keinem Jahr des Prüfzeitraumes eingehalten wurde. Ein einstimmiger Beschluss, wonach Sitzungen des GV nach Bedarf durchgeführt werden, wurde in den Jahren 2015 und 2016 einschließlich des Prüfzeitraums nicht gefasst.

➤ **Empfehlung 4:**

Der LRH empfiehlt dem GV, wenn seine Sitzungen in abweichendem Rhythmus zu monatlichen Sitzungen abgehalten werden sollen, hierfür jedenfalls einen einstimmigen Beschluss herbeizuführen. Ansonsten sind jedenfalls monatlich Sitzungen des GV durchzuführen.

- Bei der Durchsicht der Verhandlungsschriften stellte der LRH fest, dass Beilagen den Verhandlungsschriften nicht beigelegt wurden.

➤ **Empfehlung 5:**

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, künftig darauf zu achten, dass den Verhandlungsschriften die erforderlichen Beilagen beigelegt werden.

- Der LRH stellt fest, dass die unter „Allfälliges“ gefassten Beschlüsse die genannten Kriterien nicht erfüllen. Vielmehr sind derartige Beschlüsse gemäß § 58a GemO mit Nichtigkeit bedroht.

➤ **Empfehlung 6:**

Der LRH empfiehlt, Beschlüsse ausschließlich unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu fassen.

➤ **Empfehlung 7:**

Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Oswald, eine Einverständniserklärung der GR (des GV) in Bezug auf die Weise der Verständigung einzuholen. Die Einberufung und Verständigung (Sendebestätigung) zu Sitzungen des GV sind in der Gemeinde evident zu halten.

Bürgermeister [Kapitel 2.2.5]

- Der LRH stellt fest, dass der Entwurf von Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) an die Fraktionsvorsitzenden im Prüfzeitraum laut Verhandlungsschrift erging. Die Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden erfolgte laut Verhandlungsschrift nicht, erst im Rahmen des Wechsels des Gemeindegassiers in der Sitzung des GR vom 29. Juni 2016 erfolgte erstmals eine namentliche Benennung eines Fraktionsvorsitzenden.

➤ **Empfehlung 8:**

Der LRH empfiehlt den Fraktionen, dem Bürgermeister den jeweiligen Vorsitzenden (Fraktionsvorsitzenden) bekannt zu geben und dies auch in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren.

- Der LRH stellt fest, dass der GR für jede vertretene Wahlpartei einen Schriftführer wählte.

Prüfungsausschuss [Kapitel 2.2.6]

- Der LRH stellt fest, dass zur konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses (PA) ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde.
- Der LRH stellt fest, dass der PA seine umfassende Prüfkompetenz begrenzt erfüllte; bis Ende 2018 führte der PA regelmäßig nur Kassa- und Belegprüfungen durch. Im Jahr 2019 wurden auch andere Bereiche wie beispielsweise budgetwirksame Vorstandsbeschlüsse, Ausgaben der Gemeinde für Inserate und Kostenüberschreitungen bei der Errichtung des neuen Gemeindeamtes überprüft.

➤ **Empfehlung 9:**

Der LRH empfiehlt dem PA, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr mit Schwerpunktsetzung zu erstellen. Im Bedarfsfalle ist dieser Prüfplan um aktuelle Prüft Themen zu erweitern.

- Der LRH stellt fest, dass der PA im Prüfzeitraum vierteljährliche Kontrollen durchführte. Die Überprüfung des RA auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA durch den PA wurde nicht in einer gesonderten fünften Sitzung abgehalten.

- **Empfehlung 10:**
Der LRH empfiehlt, die Prüfung des RA durch den PA in einer gesonderten fünften Sitzung durchzuführen.
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum von Mitgliedern des PA keine fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden.
- **Empfehlung 11:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde, dass die Mitglieder des PA aufgrund der Wichtigkeit dieses Organs die Möglichkeit von fachspezifischen Fortbildungen wahrnehmen.
- Der LRH stellt fest, dass eine Prüfung des PA, die bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers, gemäß § 86 Abs. 3 GemO, vorzunehmen ist, ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- Der LRH stellt fest, dass der überwiegende Teil der an den LRH übermittelten „Sitzungsprotokolle“ Schreiben an den GR darstellen, die eine Kurzfassung der Prüfung des PA beinhaltet. Diesen Schreiben fehlen wesentliche Mindestanforderungen des § 60 Abs. 1 Z. 1 bis 8 GemO und stellen daher keine gesetzeskonformen Verhandlungsschriften dar.
- **Empfehlung 12:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass der PA über jede Sitzung eine Verhandlungsschrift aufnimmt, die im Sinne der Nachvollziehbarkeit seiner Tätigkeit analog zu den Mindestanforderungen des § 60 GemO ausgestaltet ist.

Fachausschüsse [Kapitel 2.2.7]

- Der LRH stellt fest, dass die Zahl der Ausschüsse und Ausschussmitglieder, nach einstimmigem Beschluss des GR, durch Erheben der Hand durchgeführt wurde. Der Wirkungsbereich der Ausschüsse, der ebenfalls im § 28 GemO geregelt ist, wurde nicht festgelegt.
- **Empfehlung 13:**
Der LRH empfiehlt dem GR, neben der Zahl der Ausschüsse und der Zahl der Ausschussmitglieder auch die Wirkungsbereiche der Ausschüsse gesetzeskonform spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen.
- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde St. Oswald für den Prüfzeitraum keine Verhandlungsschriften der vier Fachausschüsse übermittelte.
- **Empfehlung 14:**
Der LRH empfiehlt dem GR, die Anzahl und Tätigkeit der bestellten

Fachausschüsse zu evaluieren. Im Falle keiner oder lediglich sporadischer Tätigkeiten der Fachausschüsse ist die Festlegung der betreffenden Ausschüsse unzweckmäßiger als das Verbleiben der betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des GV. Jedenfalls sind gesetzeskonform Verhandlungsschriften von Sitzungen der Fachausschüsse anzufertigen, die den Mindestanforderungen des § 60 GemO entsprechen.

- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde im Prüfzeitraum keinen Umweltausschuss einrichtete.

➤ **Empfehlung 15:**

Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Oswald, gemäß den gesetzlichen Regelungen des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt einen Umweltausschuss einzurichten.

Entsendung von Personen [Kapitel 2.2.9]

- Der LRH stellt fest, dass der GR in seiner Sitzung vom 15. Mai 2018 einen Datenschutzbeauftragten mit Beschluss benannte und diese Funktion auslagerte.

Zuständigkeitsverteilung der Kollegialorgane [Kapitel 2.3]

- Der LRH stellt fest, dass der GR in den Jahren 2015 und 2016 einschließlich des Prüfzeitraums keine Übertragung des ihm zustehenden Beschlussrechtes durch Verordnung an den GV vornahm.

➤ **Empfehlung 16:**

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, auf die Einhaltung der gesetzlichen Wirkungskreise zu achten.

Haushalts- und Finanzsituation [Kapitel 3]

- Der LRH stellt fest, dass die Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 (ÖStP 2012) zum Prüfzeitpunkt nicht eingehalten wurden.

➤ **Empfehlung 17:**

Der LRH empfiehlt, die Einhaltung der Publizitätsvorschriften gemäß ÖStP 2012 insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung des VA bzw. des RA sicherzustellen.

Finanzieller Status [Kapitel 3.1]

➤ **Empfehlung 18:**

Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Oswald, gesetzeskonform alle Konten bzw. Sparbücher im RA darzustellen.

Girokonten/Kontoschließung [Kapitel 3.1.1]

- Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der Verfügung von Konten dem § 47 Gemeindehaushaltsordnung 1977 (GHO 1977) entsprochen wurde.

Kontoüberziehung [Kapitel 3.1.2]

- Der LRH stellt fest, dass die „Kontoüberziehung“ im Prüfzeitraum jeweils zum Stichtag 31. Dezember gesetzeskonform erfolgte.

Rücklagen/Sparbücher [Kapitel 3.1.3]

- Der LRH stellt fest, dass die ausgewiesenen Stände der Kautionsparbücher betreffend Wohnhäuser und Geschäftseinrichtungen im RA mit Stichtag 31. Dezember 2019 mit den durch die Bankinstitute bestätigten Salden übereinstimmen.
- Der LRH stellt weiters fest, dass die Rücklage für die Abwasserentsorgung nur buchhalterisch gebildet wurde und keine sichere und zinsenbringende Veranlagung erfolgte. Darüber hinaus bildete die Gemeinde St. Oswald keine weiteren Rücklagen zur Erhaltung des Gemeindeeigentums.

➤ **Empfehlung 19:**

Der LRH empfiehlt, bei der Bildung und Verwaltung von Rücklagen gesetzeskonform vorzugehen.

Darlehen [Kapitel 3.1.5]

- Der LRH stellt fest, dass die ausgewiesenen Salden im RA 2019 im Nachweis über die Darlehensschulden der Gemeinde St. Oswald mit den durch das Bankinstitut übermittelten Salden bzw. dem Schreiben des Landes Steiermark übereinstimmen.

Leasingverpflichtungen [Kapitel 3.1.6]

➤ **Empfehlung 20:**

Der LRH empfiehlt, den Leasinggeber im RA richtigzustellen.

- Der LRH stellt die Übereinstimmung des im Nachweis über Leasing ausgewiesenen Saldos im RA 2019 mit dem durch das Leasinginstitut übermittelten Saldo fest.

Haftungen [Kapitel 3.1.7]

- Der LRH stellt fest, dass der Nachweis über den Stand der Haftungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben erstellt wurde.

Rechnungsquerschnitt [Kapitel 3.2]

- Der LRH stellt fest, dass neu aufgenommene Finanzschulden zur Finanzierung von Projekten im außerordentlichen Haushalt verwendet wurden. Die Tilgung dieser Finanzschulden schränkt jedoch den Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte ein.

➤ Empfehlung 21:

Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Oswald, zur Erzielung ausgeglichener Haushalte bzw. zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen.

Laufende Gebarung [Kapitel 3.2.1]

- Bei Betrachtung der laufenden Einnahmen wird ersichtlich, dass die Gemeinde nur eingeschränkten Einfluss auf die Erhöhung der Einnahmen hat.

- Aus dem Ergebnis der laufenden Gebarung der Gemeinde St. Oswald ist ersichtlich, dass die laufenden Ausgaben vor allem seit dem Jahr 2018 eklatant höher sind als die laufenden Einnahmen und durch Neuverschuldung finanziert wurden.

Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen [Kapitel 3.2.2]

- Der LRH stellt fest, dass auch aus der Quote öffentliches Sparen, der Eigenfinanzierungsquote und der Quote freie Finanzspitze erkennbar ist, dass ab 2018 kein finanzieller Spielraum mehr gegeben war. Die Entwicklung der Gemeindegebarung ist aufgrund der steigenden Finanzschulden im Prüfzeitraum als kritisch anzusehen.

➤ Empfehlung 22:

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt anzustreben und damit die Finanzschulden abzubauen.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit [Kapitel 3.3]

- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde St. Oswald dem LRH für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit keinen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorlegte.

➤ Empfehlung 23:

Der LRH empfiehlt, die Führung eines Anlagennachweises bzw. Vermögens- und Schuldennachweises je Einrichtung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit entsprechend der Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 und GHO 1977 sicherzustellen.

- Der LRH stellt fest, dass betreffend Betriebssatzung und Betriebsleitung der GemO entsprochen wird.

Gebührenhaushalt [Kapitel 3.4]

- Nach Angaben des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald erfolgten keine Gebührenkalkulationen. Die zu verrechnende Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung ist für den LRH daher nicht nachvollziehbar.

- Weiters stellt der LRH fest, dass in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und den Betrieb der Müllbeseitigung im Prüfzeitraum beinahe durchwegs negative Ergebnisse erzielt wurden. Dies ergibt sich aus fehlenden kostendeckenden und werterhaltenden Kalkulationen für die vorzuschreibenden Gebühren.
 - **Empfehlung 24:**
Der LRH empfiehlt, für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und den Betrieb der Müllbeseitigung die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festzulegen. Die Gebühren haben kostendeckend zu sein und sollten Rücklagen für eine Instandhaltung bzw. Erweiterung beinhalten.

Anordnungs- und Kassenwesen [Kapitel 4.1]

- Die stichprobenweise Überprüfung der Belege ergab, dass Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Prüfzeitraum gemäß § 25 GHÖ vorlagen.

Mahnwesen [Kapitel 4.2]

- Der LRH weist darauf hin, dass im Rahmen der Hoheitsverwaltung eine Beauftragung von Gläubigerschutzvereinigungen nicht zulässig ist. Vollstreckungsmaßnahmen sind demnach grundsätzlich von der Gemeinde St. Oswald selbst einzuleiten.

- Der LRH stellt fest, dass sich aus den vorgelegten Daten der Gemeinde ein Aufbau an Forderungen ableiten lässt. Bei Rückständen mit einem älteren Fälligkeitsdatum wurden Eintreibungsmaßnahmen gesetzt bzw. bei Uneinbringlichkeit nach der Genehmigung im GV erfolgte die Ausbuchung der offenen Forderung.

Graz, am 6. Juli 2021

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh